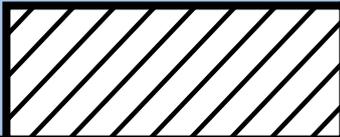




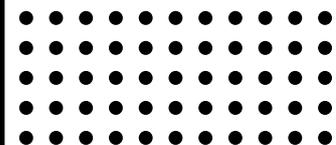
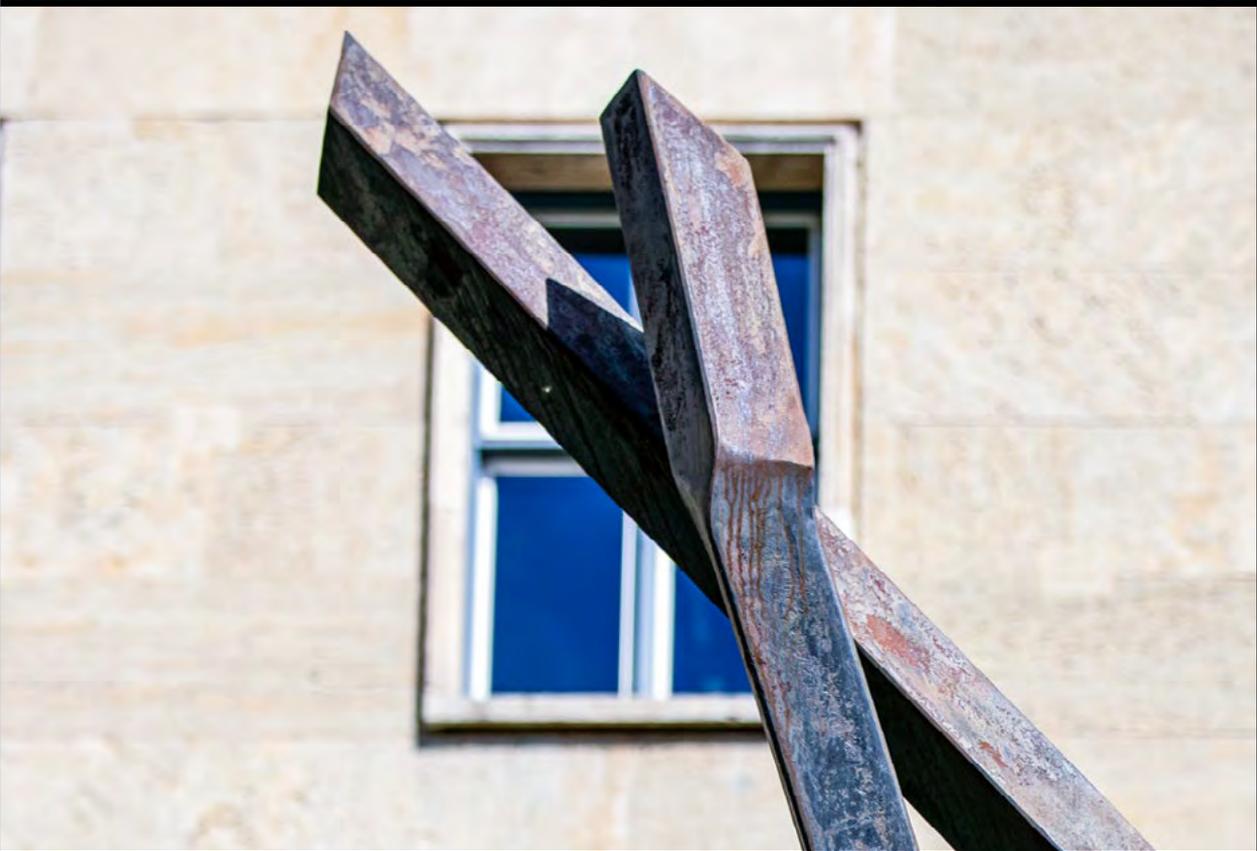
Bundesministerium
der Finanzen

BMF-Monatsbericht

August 2021



AUFBAU



Monatsbericht des BMF

August 2021



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Flutkatastrophe vor wenigen Wochen hat in mehreren Bundesländern eine erschütternde Zahl an Todesopfern gefordert, enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger vor eine existenzielle Notsituation gestellt. Die Bewältigung erfordert eine gemeinsame nationale Anstrengung. Die betroffenen Menschen brauchen schnelle und unbürokratische Hilfe. Deswegen hat die Bundesregierung noch im Juli 2021 beschlossen, sich hälftig an den Soforthilfemaßnahmen der Länder zu beteiligen. Gleichzeitig hat sie festgelegt, dass es einen Fonds für den Wiederaufbau geben soll.

Ähnlich wie nach der Flut 2013 haben sich Bund und Länder in der Folge auf einen nationalen Aufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro geeinigt, um den zügigen Wiederaufbau zu ermöglichen. Er wird als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Davon entfallen zwei Milliarden Euro auf Infrastrukturmaßnahmen des Bundes und bis zu 28 Milliarden Euro werden durch den Fonds für Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder bereitgestellt. An der Finanzierung beteiligen sich Bund und Länder hälftig. Damit wird sichergestellt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auf die finanzielle Unterstützung in den kommenden Monaten und Jahren verlassen können. Für in Not

geratene Unternehmen wird, wie schon zur Bewältigung der Coronakrise, die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Die bundeseigene Infrastruktur soll zügig wiederhergestellt werden. Der von allen Ländern und dem Bund gemeinsam finanzierte Aufbaufonds ist ein starkes Zeichen gelebter Solidarität. Neben dem beeindruckenden Einsatz freiwilliger Helferinnen und Helfer vor Ort zeigt der Fonds, dass unsere Gesellschaft in der Krise zusammenhält. Der Schlaglichtartikel in dieser Ausgabe gibt einen Überblick zu den Hilfsmaßnahmen.

Auch die Corona-Pandemie erfordert weiterhin ein entschlossenes Krisenmanagement. Das Virus ist noch nicht besiegt. Daher sollen die Hilfen für die Beschäftigten, Unternehmen und Selbstständige bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert werden.

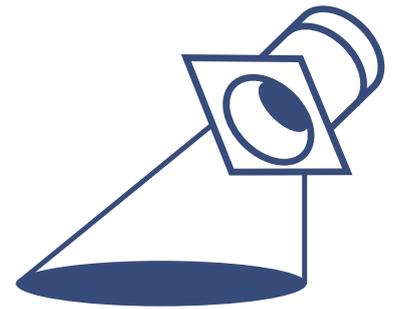
Zuletzt eine erfreuliche Nachricht in eigener Sache: Der Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen begeht mit der aktuellen Ausgabe sein 20. Jubiläum. In seiner ersten Ausgabe im August 2001 beschäftigte sich der damalige Bundesfinanzminister Hans Eichel mit der „konjunkturellen Delle“ in Deutschland. Seitdem hat sich der BMF-Monatsbericht zur Pflichtlektüre für Kennerinnen und Kenner der Steuer- und Finanzpolitik entwickelt. Bis heute wurden 240 Ausgaben mit insgesamt 1.271 Artikeln veröffentlicht. Dazu meinen herzlichen Glückwunsch und ein großes Dankeschön an die vielen Kolleginnen und Kollegen im BMF, die den Monatsbericht erstellen und zu seinem Erscheinen beitragen. Ich freue mich auf die nächsten 20 Jahre!

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Wolfgang Schmidt
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Bewältigung von Hochwasserschäden	7
Gemeinsam gegen die Flutkatastrophe: Soforthilfe und Wiederaufbaufonds	8
Im Interview: Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn	11
Analysen und Berichte	15
Beitrag des Steuerrechts zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie	16
Aktuelle Gesetze zur Unternehmensbesteuerung – zukunftsorientiert und gerecht	27
Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force – Teil 3	39
Artikel-IV-Konsultationen des Internationalen Währungsfonds mit Deutschland	44
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	47
Überblick zur aktuellen Lage	48
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	49
Steuereinnahmen im Juli 2021	56
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2021	61
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2021	66
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	68
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	74
Aktuelles aus dem BMF	79
Termine	80
Publikationen	81
Statistiken und Dokumentationen	83
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86



Schlaglicht: Bewältigung von Hochwasserschäden

Gemeinsam gegen die Flutkatastrophe: Soforthilfe und Wiederaufbaufonds

8

Im Interview: Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn

11



Gemeinsam gegen die Flutkatastrophe: Soforthilfe und Wiederaufbaufonds

- Die Hochwasserereignisse im Juli 2021 in einigen Regionen unseres Landes sind eine Katastrophe von nationalem Ausmaß. Die Zahl der Todesopfer ist erschütternd, die Schäden sind immens. Niemand kann eine solche Situation allein bewältigen. Deswegen unterstützt der Bund die betroffenen Regionen mit umfangreichen finanziellen Mitteln.
- Dabei ist es insbesondere wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen. Das Bundeskabinett hat daher zügig Ende Juli eine umfassende Beteiligung an den Soforthilfeprogrammen der betroffenen Länder beschlossen.
- Zusätzlich haben sich Bund und Länder am 10. August 2021 auf einen nationalen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro geeinigt. Der Wiederaufbaufonds soll als Sondervermögen des Bundes eingerichtet werden. Während der Bund den Aufbau seiner Infrastruktur zu 100 Prozent trägt, wird die Beseitigung der darüber hinausgehenden Schäden jeweils hälftig durch Bund und Länder finanziert.
- Die schrecklichen Ereignisse verdeutlichen einmal mehr, warum der Einsatz gegen den menschengemachten Klimawandel so wichtig ist.

Akute Hilfe und Wiederaufbau sind nationale Aufgaben

Einige Regionen unseres Landes wurden in den vergangenen Wochen von sintflutartigen Regenfällen und dadurch verursachten massiven Hochwassern getroffen. Viele Bürgerinnen und Bürger stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf Solidarität angewiesen. Die akute Hilfe und die Unterstützung des Wiederaufbaus sind eine nationale Aufgabe. Der Bund beteiligt sich hälftig an den Soforthilfen für die betroffenen Regionen, bietet verfügbare Unterbringungsmöglichkeiten an, finanziert den Wiederaufbau der kommunalen und Landesinfrastruktur mit und unterstützt die Länder bei der Entschädigung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, wo keine Versicherungen greifen.

Schnelle und unbürokratische Hilfe für die vom Hochwasser betroffenen Regionen

Um den Betroffenen vor Ort rasch beistehen zu können, hat das Bundeskabinett sehr schnell nach der Flutkatastrophe am 21. Juli 2021 Maßnahmen für die Soforthilfe beschlossen:

- Zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur vor Ort sowie zur Überbrückung von Notlagen der Bürgerinnen und Bürger beteiligt sich der Bund zunächst mit bis zu 400 Millionen Euro an den entsprechenden Soforthilfeprogrammen der betroffenen Länder. Bund und Land teilen sich die Kosten hälftig. Die Gesamt-Soforthilfe beträgt somit zunächst bis zu 800 Millionen Euro. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde vom Bund und den betroffenen Ländern am 30. Juli 2021 gezeichnet.



- Der Bund verzichtet auf die Erstattung der Auslagen, die Technischem Hilfswerk (THW), Bundespolizei, Zollverwaltung, Bundeswehr, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie beim Einsatz von Behelfsbrücken im Rahmen der Unterstützung vor Ort entstehen.
- Unternehmen, die durch das Hochwasser in eine finanzielle Notlage geraten sind, müssen bis zum 31. Oktober 2021 keinen Insolvenzantrag stellen. Die Bundesregierung hat am 4. August 2021 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen.

Bund beteiligt sich umfassend am Wiederaufbau

Eine rasche Soforthilfe ist nach einer solchen Katastrophe unerlässlich. Klar war aber von Anfang an: Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau der Infrastruktur werden in den nächsten Jahren große finanzielle Anstrengungen erfordern. Auch hier hat der Bund deshalb sehr schnell gegenüber den betroffenen Ländern versichert, sich nach Abschätzung des Gesamtschadens zur Hälfte an den Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder zu beteiligen. Die Wiederherstellung seiner eigenen Infrastruktur trägt der Bund dabei allein.

Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder am 10. August 2021 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz die folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Für die Aufbauhilfe wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro eingerichtet. Der Aufbaufonds orientiert sich an dem Fonds nach der Flut 2013 und wird erneut als Sondervermögen des Bundes angelegt. Die Wiederaufbaumaßnahmen der Länder in Höhe von 28 Milliarden Euro werden hälftig von Bund und Ländern finanziert. Eine erste Zuführung in Höhe von 16 Milliarden Euro erfolgt im laufenden Jahr. Die Länder beteiligen sich über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über die nächsten 30 Jahre. Dies hat das Bundeskabinett am 18. August 2021 beschlossen. Voraussichtlich wird es Sondersitzungen des Haushaltsausschusses und des Bundestages geben, um den Gesetzgebungsprozess bis Anfang September abzuschließen.
- Die zuständigen Bundesressorts und die betroffenen Länder wurden beauftragt, die notwendigen untergesetzlichen Regelungen (insbesondere Verordnung und Verwaltungsvereinbarungen) unverzüglich zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen. Um die Schadensbeseitigung zu beschleunigen, erfolgt – analog zum Jahr 2013 – eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Maßnahmen nicht vor ihrer Bewilligung in Angriff genommen werden können.
- Der Bund wird darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die zerstörte bundeseigene Infrastruktur schnellstmöglich wiederherzustellen. Die Sanierung im Umfang von 2 Milliarden Euro wird vollständig vom Bund übernommen. Um zügig voranzukommen, soll der Verwaltungsaufwand zur Genehmigung von Baumaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden.
- Zudem wird sich der Bund dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch der EU-Solidaritätsfonds einen möglichen Beitrag leistet, und die hierfür erforderlichen Anträge stellen.
- Die Wiederaufbauhilfe wird in einem Staatssekretärsausschuss koordiniert, den das BMF und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat gemeinsam leiten.



Für die Zukunft besser gerüstet: Warnsysteme und mögliche Absicherung

Um bei möglichen zukünftigen Katastrophen besser gerüstet zu sein, streben Bund und Länder Maßnahmen zur Verbesserung der dezentralen Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall an:

- Dazu gehört insbesondere das Sirenenförderprogramm des Bundes, mit dem den Ländern bis zum Jahr 2023 insgesamt bis zu 88 Millionen Euro für die Modernisierung und Errichtung von Sirenen zur Verfügung gestellt werden. Den jeweiligen Ländern liegen entsprechende Verwaltungsvereinbarungen bereits zur Unterzeichnung vor.
- Zusätzlich soll ein Cell-Broadcasting-System eingeführt werden, mit dem in Zukunft auch die Warnung der Bevölkerung mit Textnachrichten auf Mobiltelefonen ermöglicht wird. Die Bundesregierung erarbeitet aktuell eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Gleichzeitig werden die Mobilfunkmasten in Deutschland zeitnah technisch angepasst.
- Vor dem Hintergrund der großen Schäden der Flutkatastrophe wurde die Justizministerkonferenz von Bund und Ländern gebeten, die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden in Deutschland erneut zu prüfen.

Prävention stärken und entschlossen helfen

Die aktuelle Flutkatastrophe hat einmal mehr verdeutlicht, wie wichtig konsequentes Handeln gegen den Klimawandel ist. Und sie zeigt – wie schon die Corona-Pandemie –, dass es von zentraler Bedeutung ist, schnell und entschlossen Hilfe bereitzustellen. Die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Regionen können sich darauf verlassen, dass der Bund bereitsteht, diese nationale Herausforderung gemeinsam zu überwinden und die immense Aufgabe des Wiederaufbaus zu unterstützen.



Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn
© Bundesministerium der Finanzen/photothek

Im Interview: Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn

Unmittelbar nach der Flutkatastrophe haben Bund und Länder schnelle und unbürokratische Hilfe für die Betroffenen auf den Weg gebracht. Welche Rolle und Aufgaben hat hierbei das BMF?

Bei einer Katastrophe von diesem Ausmaß, bei der viele Menschen ihr Leben verloren haben und gewaltige Schäden entstanden sind, ist es selbstverständlich, dass wir schnelle und unbürokratische Hilfe leisten. Es ist auch unsere moralische Verpflichtung, hier gemeinsam mit den Ländern Verantwortung zu übernehmen.

Bund und Länder haben umgehend eine Soforthilfe beschlossen, damit unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe die wichtigsten Maßnahmen angepackt werden konnten. Der Bund hat – ebenso wie die Ländergemeinschaft – zunächst bis zu 400 Mio. € für Soforthilfeprogramme bereitgestellt – also insgesamt bis zu 800 Mio. € zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden und kommunaler Infrastruktur vor Ort sowie für die Überbrückung von Notlagen. Beantragt und ausgezahlt wird das Geld über die Länder, weil vor Ort das Know-how über die tatsächlichen Schäden und die richtigen Prioritäten vorhanden ist.

Der Wiederaufbauprozess wird sich aber noch über viele Jahre hinziehen. Dafür haben Bund und Länder sich darauf verständigt, dass für die Beseitigung der Hochwasserschäden ein nationales



Sondervermögen errichtet wird, der Fonds „Aufbauhilfe 2021“ mit einem Gesamtvolumen von 30 Mrd. €. 28 Mrd. € davon dienen der Beseitigung von Schäden in den betroffenen Ländern, also beispielsweise an kommunaler Infrastruktur oder an Wohnhäusern. Dieses Geld kommt zur einen Hälfte vom Bund und zur anderen Hälfte aus der Ländergemeinschaft. Die Länder tragen ihren Anteil über eine Anpassung bei der Umsatzsteuerverteilung für die nächsten 30 Jahre. Darüber hinaus stellt der Bund 2 Mrd. € für die Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur des Bundes bereit – also beispielsweise an Autobahnen oder Bahnstrecken.

Auch die Länder, die nicht vom Hochwasser betroffen sind, beteiligen sich an der gemeinschaftlichen Finanzierung des Aufbaufonds. Das ist gelebte föderale Solidarität. Das große menschliche Leid, das vielen Betroffenen widerfahren ist, kann niemand wiedergutmachen. Daher gilt für materielle Schäden umso mehr, dass wir das, was wiederhergestellt werden kann, gemeinsam schultern.

Wie wird sichergestellt, dass Hilfe zügig dort ankommt, wo sie benötigt wird?

Damit schnell Geld bereitgestellt werden kann und klar geregelt ist, wer wofür Unterstützung in welcher Höhe bekommt, schaffen wir im parlamentarischen Verfahren die entsprechenden rechtlichen Bedingungen. Da in dieser Ausnahmesituation besondere Eile geboten ist, unterstützt das BMF die Regierungsfractionen mit einer Formulierungshilfe für das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“. Darin wird grundlegend geregelt, wie das Geld für den Aufbauhilfefonds zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass das Geld aus dem Fonds zügig dorthin fließen kann, wo es benötigt wird. Das geschieht über eine Verordnung der Bundesregierung, die ebenfalls in der Länderkammer beraten wird. Weitergehende konkrete Entscheidungen zur Verteilung der notwendigen Hilfen müssen dann direkt vor Ort getroffen werden.

Diese Möglichkeit geht aus konkreteren Verwaltungsvereinbarungen hervor.

Wenn es ums Geld geht, hat grundsätzlich der Bundestag ein entscheidendes Wort mitzureden. Gilt das auch für Nothilfen in solchen Katastrophenfällen?

Wie ich schon kurz beschrieben habe, tun wir alles, damit die notwendigen parlamentarischen Verfahren möglichst zügig abgeschlossen werden. Der Gesetzgebungsprozess wird – durch Zustimmung des Parlaments – im Rahmen von Sondersitzungen beschleunigt. Nachdem das Kabinett bereits am 18. August einen Entwurf beschlossen hat, wird es Sondersitzungen des Haushaltsausschusses und des Bundestags geben, um den Gesetzgebungsprozess bis Anfang September abzuschließen. Bundestag und Bundesrat arbeiten sowohl beim Beschluss des Gesetzes als auch in Bezug auf die notwendige Verordnung zur Verteilung der Mittel mit höchster Priorität daran, rechtssichere Lösungen zu schaffen. Alle Beteiligten ziehen an einem Strang und in eine Richtung und stimmen sich eng ab, und deshalb bin ich sicher, dass das Verfahren ohne Verzögerungen abgeschlossen wird.

Wie wird den betroffenen Menschen und Unternehmen vor Ort über finanzielle Mittel hinaus geholfen?

Schnelle und zielführende Hilfe hat viele unterschiedliche Facetten. Was seitens des BMF schnell klar war, ist, dass es unverzüglich steuerliche Erleichterungen für die Bereitstellung großer betrieblicher Geräte geben musste, also z. B. für Radlader oder Lkw, die für die Suche nach Vermissten sowie zur Beseitigung von Flutschäden eingesetzt wurden. Steuerliche Erleichterungen gelten selbstverständlich auch für Sachspenden wie Lebensmittel,



Kleidung oder Hygieneartikel. Aber auch die Überlassung von Unterkünften ist ein wichtiges Thema, bei dem wir schnell und unbürokratisch Lösungen gefunden haben. Das bedeutet, dass z. B. Hotelzimmer oder Ferienwohnungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden konnten, ohne dass dies steuerliche Auswirkungen haben wird. Unternehmen, die durch das Hochwasser zahlungsunfähig geworden sind, sind darüber hinaus zunächst davon befreit, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen.

Die Kosten der Einsätze von Bundesinstitutionen vor Ort, also z. B. beim Bau von Behelfsbrücken durch Bundeswehr, THW oder die Katastrophenschutzorganisationen, müssen nicht erstattet werden. Außerdem werden wir uns dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellt werden.

Weitere Maßnahmen sind in Planung, z. B. eine Pfändungsschutz-Regelung hinsichtlich der Sofortmaßnahmen. Soforthilfen sollen also nicht gepfändet werden können. Wir müssen aus der Flutkatastrophe auch für die Zukunft Konsequenzen ziehen. Denn sie zeigt, dass die dramatischen Folgen des Klimawandels auch bei uns sehr real sind. Deshalb werden wir uns leider darauf einstellen müssen, dass so etwas wieder passieren kann. In Zukunft müssen wir die Bevölkerung in möglichen Katastrophenfällen schnell, zuverlässig und dezentral gesteuert warnen können. Das soll über lokal installierte Sirenen, aber ergänzend auch über Mobiltelefone funktionieren, ohne dass eine gesonderte App dafür notwendig ist. Durch Textnachrichten müssen Bürgerinnen und Bürger regional gezielt vor möglichen bevorstehenden Extremereignissen gewarnt werden können.



Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn
© Bundesministerium der Finanzen/photothek



Analysen und Berichte

Beitrag des Steuerrechts zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie	16
Aktuelle Gesetze zur Unternehmensbesteuerung – zukunftsorientiert und gerecht	27
Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force – Teil 3	39
Artikel-IV-Konsultationen des Internationalen Währungsfonds mit Deutschland	44



Beitrag des Steuerrechts zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

- Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft vor große Herausforderungen. Das Steuerrecht trägt maßgeblich dazu bei, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu bewältigen. Durch die Befristung der steuerlichen Maßnahmen wird ein gezielter Konjunkturimpuls gesetzt.
- Unternehmen werden mit vereinfachten Steuerstundungen, Vollstreckungsaufschub oder herabgesetzten Vorauszahlungen umfangreich unterstützt. Auch durch Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen werden Steuerpflichtige und ihre Beraterinnen und Berater entlastet. Zudem wird gesamtgesellschaftliches Engagement steuerlich gefördert.
- Die drei Corona-Steuerhilfegesetze tragen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung der Beschäftigung bei. Unter anderem wurde der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 verzehnfacht. Außerdem wurde für beide Jahre der Mechanismus des vorläufigen Verlustrücktrags eingeführt, die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter befristet zugelassen, ein Kinderbonus in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlt und der Umsatzsteuersatz vorübergehend gesenkt.
- Mit dem Steuerrecht kann auf unvorhergesehene Entwicklungen und Änderungen der Lebensverhältnisse zielgerichtet reagiert werden: Befristet wurden die Homeoffice-Pauschale eingeführt oder Sachspenden von Saisonware oder verderblicher Ware umsatzsteuerlich begünstigt.
- Gleichzeitig werden Zukunftsinvestitionen in Digitalisierung und Klimaschutz angestoßen.

Vorwort

Die Corona-Krise ist ein immenser exogener Schock, bei dem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung unvorhergesehene Einschränkungen ihrer Freiheit hinnehmen mussten und zum Teil immer noch müssen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde und wird erheblich beeinträchtigt. Um die damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, haben die Bundesregierung und der Gesetzgeber schnell, umfangreich und zielgerichtet reagiert. Das Steuersystem hat dabei eine Reihe wichtiger Stellschrauben geboten.

Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation

Unmittelbar mit den ersten Einschränkungen Mitte März 2020 haben Bund und Länder steuerliche Sofortmaßnahmen in Kraft gesetzt, um Unternehmen in der Corona-Pandemie zu unterstützen und ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern. Das BMF hat dazu mit den obersten Landesfinanzbehörden eine Reihe konkreter steuerlicher Erleichterungen abgestimmt.¹

¹ BMF-Schreiben beziehungsweise gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden vom 19. März 2020 abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108101a>
Ergänzung der Erleichterung mit Schreiben vom 18. März 2021; abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108101b>



■ Stundung von Steuerzahlungen

Wenn Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen waren, konnten ihnen fällige Steuerzahlungen in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Damit wurde die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wurde. Steuerpflichtige konnten längstens bis zum 30. Juni 2021 Anträge auf eine – im Regelfall zinsfreie – Stundung fällig gewordener Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer) stellen. Die Steuern werden längstens bis zum 30. September 2021 gestundet. Eine Verlängerung der Stundung im vereinfachten Verfahren über den 30. September 2021 hinaus ist in Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Weitergehende Stundungen sind unter den allgemein geltenden Bestimmungen – d. h. außerhalb dieses vereinfachten Verfahrens – möglich.

An die Bewilligung der Stundung wurden dabei keine strengen Anforderungen gestellt. Steuerpflichtige mussten lediglich glaubhaft darlegen, dass sie unmittelbar und nicht unwesentlich negativ wirtschaftlich betroffen sind. Die Höhe entstandener Schäden mussten sie nicht im Einzelnen belegen.

■ Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen

Unternehmen, Selbstständige sowie Angehörige der freien Berufe konnten für die Jahre 2020 und 2021 außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.² Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 im erleichterten Verfahren Anträge bei ihrem Finanzamt stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte dieser Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Bereits geleistete Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können zudem auf Antrag erstattet werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Steuerpflichtige konnten zudem die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabsetzen lassen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bestehen. Für das Jahr 2021 konnte die Sondervorauszahlung auf bis zum 31. März 2021 eingegangenen Antrag zudem ganz oder teilweise herabgesetzt werden, sofern das Unternehmen unter Darlegung seiner Verhältnisse unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ von der Corona-Krise betroffen war.

² Gleichlautende Ländererlasse vom 25. Januar 2021 abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108102>

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Längstens bis zum 30. Juni 2021 konnten vollstreckungsrechtliche Erleichterungen in einem vereinfachten Verfahren beantragt werden. Bei den von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich negativ Betroffenen wird dann längstens bis zum 30. September 2021 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordener Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer) abgesehen (Vollstreckungsaufschub). Ein darüber hinausgehender (Anschluss-)Vollstreckungsaufschub soll im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, maximal bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Säumniszuschläge, die im vereinfachten Verfahren bis zum 31. Dezember 2021 entstanden wären, sind grundsätzlich zu erlassen.

Bei den von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Gemeinschaftssteuern wurden die vorgenannten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von 93,2 Mrd. € in Anspruch genommen (s. a. Tabelle 1). In diesem Betrag sind Stundungen in Höhe von knapp 29 Mrd. € enthalten. Da etwaige Anschlussstundungen im automatisierten Verfahren der Länderfinanzverwaltungen zur Ermittlung der Corona-Stundungen jedoch als solche nicht erkannt werden, kommt es in diesen Fällen zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen. Deshalb dürfte die tatsächliche Gesamtinanspruchnahme unterhalb der vorgenannten Summe liegen.

Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das BMF darüber hinaus die Zollverwaltung angewiesen, welche die Einfuhrumsatzsteuer, die Verbrauchsteuern (u. a. die Energiesteuer) und die Luftverkehr- sowie die Kraftfahrzeugsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet werden. Für die von der Zollverwaltung erhobenen bundesgesetzlich geregelten Steuern wurden bis zum 30. Juni 2021 Erleichterungen in Höhe von über 2,9 Mrd. € zugestimmt.

Umfang der untergesetzlichen Sofortmaßnahmen bei den von den Ländern verwalteten Gemeinschaftsteuern
in Mio. €

Tabelle 1

	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer	Summe
Stundungen	5.252	2.280	21.463	28.995
Herabsetzung von Vorauszahlungen	37.931	19.117		57.048
Herabsetzung von Sondervorauszahlungen			5.887	5.887
Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen	707	51	567	1.325
Summe	43.891	21.447	27.916	93.254

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Stand: 30. Juni 2021.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



FAQ „Corona“ (Steuern)

Von Beginn an erreichten das BMF und die Länderfinanzbehörden unzählige steuerliche Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Daher ist Anfang April 2020 ein Fragen-Antwort-Katalog auf der Internetseite des BMF veröffentlicht worden, der fortlaufend – mit den Ländern abgestimmt – aktualisiert wird.³ Dieser Katalog – die FAQ (häufig gestellte Fragen) „Corona“ (Steuern) – gibt einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der steuerlichen Hilfsmaßnahmen. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Mit weit mehr als 100.000 Zugriffen bis Ende Juni 2021 war das Interesse an den FAQ „Corona“ (Steuern) groß.

Fristverlängerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Aufgrund der erheblichen Belastungen durch die Corona-Pandemie wurden auch die Fristen zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen wiederholt verlängert (s. a. Abbildung 1).

Im Frühjahr 2020 betraf dies – als Sofortmaßnahme – zunächst die Erklärungen für den Besteuerungszeitraum 2018, die in beratenen Fällen regulär bis Ende Februar 2020 abzugeben waren. Wenn Angehörige der steuerberatenden Berufe die Steuererklärungen ihrer Mandanten aufgrund der beginnenden Pandemie und der damit einhergehenden erheblichen Kontakteinschränkungen nicht pünktlich abgeben konnten, war ein Antrag auf Fristverlängerung bis längstens zum 31. Mai 2020 möglich. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge wurden insoweit erlassen.

Seit ihrem Beginn stellt die Corona-Pandemie die Angehörigen der steuerberatenden Berufe in besonderer Weise vor zusätzliche Herausforderungen. Sie unterstützen die Unternehmen fortlaufend nicht nur bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, sondern auch bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen und bei der Beantragung u. a. von Corona-Hilfeleistungen des Bundes und der Länder. Aus diesem Grund wurden die Abgabefristen für die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellenden Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2019 allgemein um sechs Monate verlängert. Die Steuererklärungen sind daher erst bis zum 31. August 2021 abzugeben. Bei beratenen Land- und Forstwirtinnen und -wirten mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr wurde die Frist um fünf Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Im Frühjahr 2021 hat der Gesetzgeber diese Maßnahme grundsätzlich auf den Besteuerungszeitraum 2020 ausgeweitet und die Steuererklärungsfristen für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe zu erstellende Erklärungen erneut – nun aber einheitlich um drei Monate – verlängert.⁴ In beratenen Fällen sind die Steuererklärungen für 2020 daher erst bis zum 31. Mai 2022 abzugeben (bei beratenen Land- und Forstwirtinnen und -wirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Oktober 2022 beziehungsweise dem nächsten darauffolgenden Werktag). Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige im privaten Umfeld durch die Corona-Pandemie belastet sind (z. B. durch Homeschooling oder erhöhten Betreuungsbedarf für Kinder), wurde die Abgabefrist für den Besteuerungszeitraum 2020 auch in nicht beratenen Fällen um drei Monate verlängert. Sie endet nun am 31. Oktober 2021 (beziehungsweise dem darauffolgenden Werktag).⁵

³ Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108103>

⁴ Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108104>

⁵ ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108105>

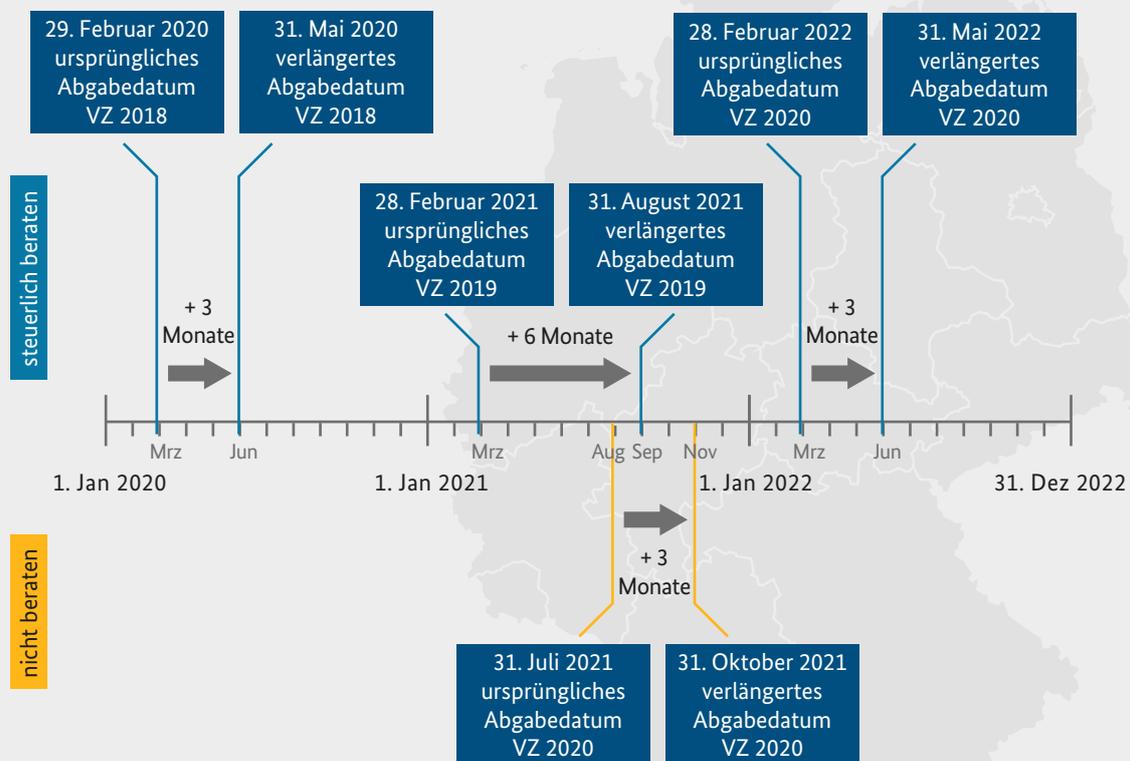
Zusammen mit den Fristverlängerungen der Besteuerungszeiträume 2019 und 2020 wurde auch die Dauer der zinsfreien Karenzzeiten und damit der Beginn der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen entsprechend verlängert. Damit wird insgesamt gewährleistet, dass – trotz des hohen coronabedingten Arbeitsaufwands – alle

Erklärungen und Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet werden können. Flankierend wurden die Regelungen zur nachträglichen Fristverlängerung für Änderungen bei den Vorauszahlungen für die Jahre 2019 und 2020 getroffen.

Abbildung 1

Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen

(ohne Land- und Forstwirtinnen und -wirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr i. S. d. § 149 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO) und ohne Berücksichtigung des § 108 Abs. 3 AO)



VZ = Veranlagungszeitraum

© Bundesministerium der Finanzen



Gesamtgesellschaftliches Engagement unterstützen

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene haben Bund und Länder Anfang April 2020 steuerliche Unterstützungsmaßnahmen zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen.

Damit werden für die steuerbegünstigten Körperschaften und ehrenamtlich Engagierten umfangreiche Erleichterungen geschaffen. Das entsprechende BMF-Schreiben ist seit dem 9. April 2020 auf der Website des BMF verfügbar.⁶ Es enthält u. a. Regelungen

- zu vereinfachten Zuwendungsnachweisen bei der Einrichtung von Spendenkonten zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene,
- zur Erlaubnis satzungsfremder Mittelverwendung für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene und
- für eine vereinfachte Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Die Maßnahmen zum gesamtgesellschaftlichen Engagement wurden mit BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 ergänzt⁷ und mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 bis Ende 2021 verlängert.⁸

⁶ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108106>

⁷ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108107>

⁸ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108108>

Internationales Steuerrecht: Vereinbarung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Auch im Bereich des internationalen Steuerrechts setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass persönliche Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen, möglichst geringgehalten werden.

Grenzsicherungen und Ausgangssperren in der ersten Phase der Pandemie trafen Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln. Wenn sie nun, aufgrund von behördlichen Empfehlungen oder Anordnungen, Anweisungen des Arbeitgebers oder der Schließung der Grenze, vermehrt von zu Hause aus arbeiten (Homeoffice), kann dies auch steuerliche Folgen auslösen. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach den zugrundeliegenden Regelungen eines anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens Tage, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem (teilweisen) Wechsel des Besteuerungsrechts führen.

Das BMF hat mit den Nachbarstaaten Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen und der Schweiz zeitlich befristete Vereinbarungen getroffen, um eine Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte für den Arbeitslohn grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund einer durch die Corona-Krise bedingten höheren Anzahl von Homeoffice-Tagen zu verhindern. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen so behandelt werden, als hätten sie ihre Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort ausgeübt. Mit Luxemburg, Österreich, Polen und der Schweiz wurde sich zudem darauf verständigt, dass dies entsprechend auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gilt.

In Abhängigkeit von der pandemischen Entwicklung sind die Vereinbarungen regelmäßig geprüft worden und gelten bis dato noch weiter fort.

Corona-Steuerhilfegesetze zur Unterstützung besonders betroffener Akteure und zur Stärkung der Konjunktur

Eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung sind die zentralen Zielsetzungen der Krisenbewältigung des Bundes. Besonders von der Pandemie betroffene Akteure wurden deshalb schnell und umfangreich unterstützt. Dazu trugen die Maßnahmen der drei Corona-Steuerhilfegesetze vom 19. Juni 2020, 29. Juni 2020 und vom 10. März 2021 bei. Durch die Befristung der steuerlichen Maßnahmen wurde dabei ein gezielter Konjunkturimpuls gesetzt.

Mit dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz⁹ wurde die Liquidität verbessert. Steuerliche Entlastungen konnten in Anspruch genommen werden:

- Der Umsatzsteuersatz wurde für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent (beziehungsweise 5 Prozent bis 31. Dezember 2020) abgesenkt. Erbringen Freizeitparks und ähnliche Unternehmen gastronomische Dienstleistungen, profitieren diese ebenfalls von der Steuersatzsenkung für die Abgabe von Speisen. Die Regelung ist mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.
- Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für bis zu 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020

beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei gestellt. Auch diese Regelung ist im weiteren Verlauf der Pandemie nochmals um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden (§ 3 Nr. 28a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020).

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten seit 1. März 2020 corona-bedingte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11a EStG). Die mit dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerfreiheit wurde im Pandemieverlauf nochmals zeitlich bis zum 31. März 2022 gestreckt (§ 3 Nr. 11a EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 25. Juni 2021). Eine Erhöhung des Freibetrags ist damit nicht verbunden.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz¹¹ wurden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Aufgrund der fortwirkenden Pandemielage im Jahr 2021 wurden die Maßnahmen im Rahmen eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes¹² zum Teil fortgeführt und nachjustiert. Dabei war es das Ziel, die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Familien mit Kindern zu stärken. Unternehmen wurden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt, die auch zu einer Verbesserung der Liquidität beigetragen haben. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz enthält dazu u. a. folgende Regelungen:

⁹ Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108109>

¹⁰ Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108110>

¹¹ Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108111>

¹² Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108112>



- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent und von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen der Länder sowie der Gemeinden wurden durch Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vollständig vom Bund übernommen. Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende wurden in Zeiten der Corona-Pandemie durch besondere Einschränkungen belastet. Mit dem Ziel des sozialen Ausgleichs wurde für jedes Kind, für das im Jahr 2020 ein Kindergeldanspruch bestand, ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz ist für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Kindergeldanspruch besteht, nochmals ein Kinderbonus von 150 € für das Jahr 2021 gewährt worden. Auch die aus der Gewährung der Kinderboni entstehenden Mindereinnahmen der Länder sowie der Gemeinden wurden durch Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vollständig vom Bund übernommen. Es ist keine Anrechnung der Kinderboni auf Sozialleistungen erfolgt, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zunächst befristet für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben. Die Anhebung wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 ab dem Jahr 2022 entfristet.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 zunächst auf 5 Mio. € beziehungsweise 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen: Mit der Steuererklärung 2019 kann die finanzwirksame Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags beantragt werden. Mit der Jahressteuerfestsetzung 2020 (ab Mitte 2021) wird der Verlustrücktrag abschließend vorgenommen. Sollte der Rücktrag nicht der Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags entsprechen, ist die Steuererstattung für das Jahr 2019 (gegebenenfalls anteilig) zinslos zurückzahlen. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 nochmals verdoppelt und auf 10 Mio. € beziehungsweise 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für das Jahr 2020. Für das Jahr 2021 wurde zudem ebenfalls ein vorläufiger Verlustrücktrag ermöglicht.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung bis zum 2,5-Fachen der linearen Abschreibung, maximal in Höhe von 25 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten, geschaffen worden.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.
- Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz wurde verdoppelt. Dadurch können förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstehen, bis zu insgesamt 4 Mio. € pro Wirtschaftsjahr bei der Berechnung der Forschungszulage berücksichtigt werden. Dies schafft für forschende Unternehmen zusätzliche Liquiditätsvorteile, trägt zur Stabilisierung der Wirtschaft bei und stärkt Zukunftsinvestitionen in Forschung und Entwicklung.

- Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge coronabedingter Investitionsausfälle wurden die im Jahr 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert.¹³
- Vorübergehend wurden auch die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert.¹⁴ Dies erhielt die Liquidität der Unternehmen während der Corona-Pandemie, indem keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen wurden.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben. Diese Erhöhung trägt

den in den vergangenen Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung. Bis zu einem Hebesatz von 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenunternehmen durch die Steuerermäßigung vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Die umfangreichen fiskalischen und konjunkturellen Maßnahmen der drei Corona-Steuerhilfegesetze führen – laut den jeweiligen Finanztableaus – zu Steuermindereinnahmen von über 37 Mrd. € in voller Jahreswirkung für alle Gebietskörperschaften (s. a. Tabelle 2). Einschließlich der zur Kompensation der Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden durch die Umsatzsteuersatzsenkung 2020 und die Kinderboni vorgenommenen Änderungen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung belaufen sich dabei allein die Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr 2020 auf rund 20,2 Mrd. €. Durch ihre inhaltliche Breite leisten die Steuerhilfegesetze einen gezielten Beitrag zur Stabilisierung und Belebung der Wirtschaft, zur Sicherung der Beschäftigung und zum sozialen Ausgleich.

13 Nochmals um ein Jahr verlängert sowie auf im Jahr 2021 endende Fristen erweitert mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG), abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108113>

14 Ebenfalls nochmals um ein Jahr verlängert sowie auf im Jahr 2021 endende Fristen erweitert (mit KöMoG; vergleiche vorherige Fußnote).

Steuermindereinnahmen durch die drei Corona-Steuerhilfegesetze

Tabelle 2

in Mrd. €

Gesetz	Steuermindereinnahmen der Corona-Steuerhilfegesetze (volle Jahreswirkung für alle Gebietskörperschaften)
Summe der Steuermindereinnahmen der Corona-Steuerhilfegesetze	37,1
(Erstes) Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020	2,7
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020	28,5
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021	5,9

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Abbildung der veränderten Arbeitswelt im Steuerrecht (Homeoffice-Pauschale)

Die Corona-Pandemie hat große Auswirkungen auf den Arbeitsalltag, insbesondere durch den Wunsch nach oder die Pflicht zur Heimarbeit (Homeoffice). Insofern war es Konsens, auch Aufwendungen für das Homeoffice zum steuerlichen Abzug zuzulassen. Das Steuerrecht öffnete sich daher der pandemiebedingt veränderten Arbeitswelt. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020¹⁵ wurde befristet eine Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale) eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig werden, ein pauschaler Betrag von 5 € – maximal 600 € pro Jahr – als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden. Diese Regelung gilt auch für den Werbungskostenabzug bei z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Fahrtkosten (wie z. B. die Entfernungspauschale oder die Kilometerpauschale bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten) kommen für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale für eine ausschließliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung geltend gemacht wird, grundsätzlich nicht in Betracht. Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, die in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde, sind davon unabhängig abziehbar, soweit die Kosten für die Jahreskarte die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen.

Die Homeoffice-Pauschale ist ein Beispiel dafür, wie das Steuerrecht mit vorübergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten kann. Dabei sind auch notwendige Anpassungen an unvorhergesehene und überraschende Entwicklungen wie die Corona-Pandemie kurzfristig möglich.

¹⁵ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108115>

Umgang mit Saisonware und Sachspenden

Aufgrund der Schließungsanordnungen im 4. Quartal des Jahres 2020 und der damit verbundenen Beschränkungen zum Jahresende 2020 ist der Umfang der nicht verkauften Saisonware (z. B. Feuerwerks- oder Weihnachtsartikel) gestiegen. Diese Waren sind in den Bilanzen der Unternehmen als „Wert“ im Umlaufvermögen bilanziert. Sollte aufgrund des Verkaufsrückgangs der Wert dieser Ware am Bilanzstichtag dauerhaft unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesunken sein, kann dies über das Instrument der Teilwertabschreibung (also einer Wertberichtigung) von den Unternehmen steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die bestehenden Regelungen des Steuerrechts können somit auch die derzeitige Situation der Unternehmen bereits zielgerichtet in den Steuerbilanzen abbilden.

Unter Berücksichtigung der einzigartigen Belastung des Einzelhandels durch den Lockdown wird zudem eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden gewährt. Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden beziehungsweise gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Diese Regelung gilt nur für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgen.¹⁶

¹⁶ BMF-Schreiben abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108116>



Anstoß für wichtige Investitionen in Digitalisierung und Klimawandel

Die Krise bietet auch die Chance, wichtige Veränderungen und Investitionen in die Zukunft anzustoßen. Hiervon wurde bei den ergriffenen steuerlichen Maßnahmen regelmäßig Gebrauch gemacht.

Bei der Besteuerung des privaten Nutzungsanteils eines betrieblichen Elektrofahrzeugs (inklusive Brennstoffzellenfahrzeuge), das keine Kohlendioxidemission ausstößt, muss nur ein Viertel des Bruttolistenpreises steuerlich angesetzt werden. Der hierzu geltende Höchstbetrag des Bruttolistenpreises wurde im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes dauerhaft von 40.000 € auf 60.000 € erhöht, um die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität zu steigern.

Die Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter standen auf dem Prüfstand und wurden mit BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 verbessert.¹⁷ Sie leisten damit einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Krisenfolgen und zur konjunkturellen Unterstützung. Für die lineare Abschreibung zentraler digitaler Wirtschaftsgüter kann nunmehr eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr angesetzt werden. Die Regelung findet erstmals Anwendung

in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Damit können die Grundsätze dieses Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und für die bei der Abschreibung noch eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden ist.

Fazit

Die Pandemie war und ist mit großen Herausforderungen für Gesellschaft und Wirtschaft verbunden. Bundesregierung und Gesetzgeber haben darauf sehr schnell und zielgerichtet in vielen Lebens- und Wirtschaftsbereichen reagiert. Dabei wurden die zur Verfügung stehenden steuerpolitischen Instrumente genutzt, um eine Stabilisierung der Wirtschaft zu erzielen, Bürgerinnen und Bürger in Zeiten der Pandemie zu unterstützen und für die nachhaltige Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft wichtige Zukunftsinvestitionen zu stimulieren. Der steuerpolitische Instrumentenmix hilft somit, die Krise insgesamt gut zu meistern.

Eines ist aber besonders deutlich geworden: Das Steuerrecht sichert faire, leistungsgerechte und wachstumsfreundliche Rahmenbedingungen. Dadurch leistet das Steuerrecht einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und unterstützt eine schnelle Erholung nach der Krise.

¹⁷ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202108117>



Aktuelle Gesetze zur Unternehmensbesteuerung – zukunftsorientiert und gerecht

- Zum Ende der 19. Legislaturperiode hat das deutsche Unternehmensteuerrecht mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) und dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATADUmsG) weitreichende Änderungen erfahren.
- Mit dem KöMoG, das Maßnahmen wie die Option zur Körperschaftsteuer oder die Globalisierung des Umwandlungsteuerrechts enthält, wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Deutschland erheblich gestärkt.
- Das ATADUmsG setzt mehrere Vorgaben der europäischen Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (Anti-Tax Avoidance Directive, ATAD) um und leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine EU-weit abgestimmte, gerechte Besteuerung multinationaler Unternehmen.

■ Einleitung

Das Unternehmensteuerrecht hat in den vergangenen Monaten umfangreiche Änderungen erfahren. Mit einigen Maßnahmen – wie z. B. der vorübergehenden Erhöhung des Verlustrücktrags – hat der Gesetzgeber kurzfristig auf die Corona-Pandemie reagiert, um die Liquidität der Unternehmen zu stärken und die Binnennachfrage anzukurbeln. Darüber hinaus wurden mehrere langfristig geplante Gesetze umgesetzt, die den Wirtschaftsstandort Deutschland dauerhaft stärken und gleichzeitig einen erheblichen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit leisten.

■ Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Das KöMoG wurde am 21. Mai 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 25. Juni 2021 zugestimmt. Mit dem Gesetz werden wesentliche strukturelle Veränderungen im Unternehmensteuerrecht umgesetzt. Die Maßnahmen stärken den Steuerstandort Deutschland in seiner Wettbewerbsfähigkeit, ohne dabei nationale Besteuerungsrechte zurückstellen zu müssen.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hatte zugesagt, insbesondere die vielen mittelständischen Personengesellschaften und hier vor allem die Familienunternehmen in Deutschland durch zielgerichtete Maßnahmen zu unterstützen. Mit dem KöMoG wird dieses Versprechen nun eingelöst.

Wesentliche Maßnahmen des KöMoG im Überblick:

- Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- Globalisierung des Umwandlungsteuerrechts
- Vereinfachung bei der steuerlichen Organschaft
- Berücksichtigung von Währungs-kursverlusten bei Gesellschafterdarlehen



Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a Körperschaftsteuergesetz)

Die Option zur Körperschaftsteuer geht auf einen Beschluss des Koalitionsausschusses aus dem Jahr 2020 zurück und ist die Kernmaßnahme des KöMoG zur Stärkung der Wirtschaft und privater Investitionen. Sie ermöglicht es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, ohne einen tatsächlichen Rechtsformwechsel steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Zivilrechtlich bleibt die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft aber unverändert bestehen. Es handelt sich also um eine Fiktion für rein steuerliche Zwecke, die es den vielen Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften in Deutschland ermöglicht, von den Vorteilen der Körperschaftbesteuerung zu profitieren, ohne eine zivilrechtliche Umwandlung vornehmen zu müssen. Damit werden sowohl systematische als auch verfahrensrechtliche Unterschiede der Besteuerungssysteme beseitigt, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können.

Insbesondere für international tätige Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften stellt die Option zur Körperschaftsteuer eine maßgebliche Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dar. Denn ihre in Deutschland erfolgende Besteuerung nach dem **Transparenzprinzip** ist im Ausland häufig unbekannt und kann zu vielen Folgefragen und Zuordnungsproblemen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten führen. In diesem Zusammenhang bietet die Option zur Körperschaftsteuer nicht nur deutschen Unternehmen ein wirkungsvolles und innovatives Instrument, um auf internationalen Märkten ohne steuerliche Hemmnisse erfolgreich agieren zu können. Sie trägt auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland insgesamt bei. Denn ansiedlungswilligen ausländischen Unternehmen wird durch die Option gleichfalls die Möglichkeit gegeben, sich wie eine Kapitalgesellschaft

besteuern zu lassen und damit steuerliche Zuordnungskonflikte zu vermeiden.

Transparenzprinzip

Personengesellschaften (z. B. die Kommanditgesellschaft (KG) oder die offene Handelsgesellschaft (OHG)) werden in Deutschland nach dem sogenannten Transparenzprinzip besteuert. Der Begriff spiegelt die bildliche Vorstellung wider, dass durch die Personengesellschaft direkt auf ihre Gesellschafter hindurchgeschaut werden kann. Für Zwecke der Ertragsbesteuerung bedeutet dies, dass die von der Gesellschaft erzielten Einkünfte nicht der Gesellschaft, sondern ihren Gesellschaftern zugeordnet werden und nur auf dieser Ebene eine Belastung mit Einkommensteuer (natürliche Personen) oder Körperschaftsteuer (Körperschaften) stattfindet. Die Personengesellschaft selbst unterliegt nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Im Gegensatz dazu gilt für Körperschaften das sogenannte Trennungsprinzip. Körperschaften, u. a. Kapitalgesellschaften (wie die Aktiengesellschaft (AG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)), sind rechtsfähige juristische Personen und mit den von ihnen erzielten Einkünften selbst körperschaftsteuerpflichtig. Die Ebenen der Besteuerung der Körperschaft und der Besteuerung ihrer Gesellschafter sind hier getrennt. Ausschüttungen (z. B. Dividenden) von Körperschaften unterliegen daher auf Ebene der Gesellschafter zusätzlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Die Option zur Körperschaftsteuer vereinfacht das Besteuerungsverfahren für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften deutlich und trägt zu einer noch weiteren Angleichung der zwei Besteuerungssysteme bei. Sie legt damit den Grundstein für eine einheitliche Unternehmensbesteuerung. Die Option kann erstmals für Wirtschaftsjahre, die

nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, und unter den im Folgenden ausgeführten Voraussetzungen ausgeübt werden.

■ Wer kann die Option in Anspruch nehmen?

Die Ausübung der Option zur Körperschaftsteuer steht folgenden Gesellschaften offen:

- OHG,
- KG,
- Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
- vergleichbaren ausländischen Gesellschaftsformen.

Ausgeschlossen ist die Option für Investmentfonds und ausländische Gesellschaften, die am Ort ihrer Geschäftsleitung keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen. Damit verhindert die Vorschrift Umgehungsgestaltungen und sichert nationale Besteuerungsansprüche.

Nicht optionsberechtigt ist derzeit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), da sie keine Personenhandelsgesellschaft ist. Nach den im Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)¹ vorgesehenen Änderungen der Ausgestaltung dieser Gesellschaftsform könnte die GbR jedoch zukünftig ebenfalls in den Kreis der optionsberechtigten Gesellschaften aufgenommen werden.

■ Übergang zur Körperschaftsbesteuerung

Die optierende Gesellschaft wird für Zwecke der Ertragsbesteuerung wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Sie ist fortan sowohl – weiterhin – Schuldnerin der Gewerbesteuer als auch – neu – der Körperschaftsteuer.

Das Einkommen der optierenden Gesellschaft wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen ermittelt. Dabei sind sämtliche Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und anderer für die Ertragsbesteuerung maßgeblicher Gesetze (wie z. B. des Einkommensteuergesetzes (EStG), Außensteuergesetzes (AStG) oder Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG)) anzuwenden, die auf Kapitalgesellschaften im Allgemeinen Bezug nehmen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Option zur Körperschaftsteuer um eine rein ertragsteuerliche Fiktion handelt. Zivilrechtlich bleibt die optierende Gesellschaft nach wie vor eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft, die bei der Anwendung anderer Vorschriften entsprechend zu behandeln ist.

Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als fiktiver Formwechsel einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft unter Beachtung der entsprechenden Regelungen des UmwStG.

■ Behandlung der Gesellschafter der optierenden Gesellschaft

Die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft gilt als Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft. Auch auf Gesellschafterebene führt die Option also zu einer Fiktion mit entsprechenden Änderungen in der Besteuerung der sich aus der Beteiligung ergebenden Einkünfte. Ausschüttungen der optierenden Gesellschaft gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen des Gesellschafters, sofern die Beteiligung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird. Die optierende Gesellschaft ist dabei wie eine Kapitalgesellschaft zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet.

Die Veräußerung von Anteilen an einer optierenden Gesellschaft kann je nach Zuordnung der Anteile zu einem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen und der Beteiligungshöhe zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder gewerblichen Einkünften führen.

¹ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210821>



Außerdem ändert sich die ertragsteuerliche Qualifikation von Leistungsbeziehungen zwischen optierender Gesellschaft und Gesellschafter. Soweit der Gesellschafter vor Ausübung der Option Einnahmen aus der Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern erzielt hat, waren diese als Sonderbetriebseinnahmen bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaft zu erfassen und dem Gesellschafter zuzurechnen. Nach Ausübung der Option sind die Einnahmen aus entsprechenden Leistungsbeziehungen des Gesellschafters grundsätzlich wie folgt zu beurteilen:

- Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Hingabe von Darlehen: Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Überlassung von Wirtschaftsgütern: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Leistungen

Bei Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft kann ein lohnsteuerrechtlich relevantes Dienstverhältnis vorliegen mit der Folge, dass die optierende Gesellschaft als lohnsteuerrechtlicher Arbeitgeber mit entsprechender Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung der Lohnsteuer anzusehen ist.

■ Rückoption

Die optierende Gesellschaft kann auf Antrag zurück zur transparenten Besteuerung optieren. Eine Bindungsfrist an die Körperschaftsbesteuerung gibt es nach Ausübung der Option nicht. Die Voraussetzungen für den Antrag entsprechen denen des Antrags auf Ausübung der Option. Auch die Rückoption gilt als Formwechsel im Sinne des UmwStG, in diesem Fall allerdings von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.

Daneben kann die Rückoption auch kraft Gesetzes ausgelöst werden, wenn die Voraussetzungen der Option nicht mehr vorliegen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Personengesellschaft gesellschaftsrechtlich keine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft mehr ist. Bei ausländischen Gesellschaften ist außerdem während des gesamten Optionszeitraums erforderlich, dass diese im Ausland einer der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Besteuerung unterliegen.

Darüber hinaus ist die Option zur Körperschaftsteuer nicht mehr möglich, sobald die Gesellschaft auch zivilrechtlich einen echten Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft durchführt oder der vorletzte Gesellschafter aus der optierenden Gesellschaft ausscheidet.



Globalisierung des Umwandlungsteuerrechts

Über die Option zur Körperschaftsteuer hinaus trägt auch die Globalisierung des Umwandlungsteuerrechts zu einer Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Unternehmensteuerrechts bei.

Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen im Sinne des UmwStG sind künftig neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich. Voraussetzung für die steuerneutrale Umwandlung ist aber, dass die nationalen Besteuerungsrechte gewahrt werden. Dadurch werden die Möglichkeiten für deutsche Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften maßgeblich erweitert, betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen.

Der persönliche Anwendungsbereich für Umwandlungen

Im Sinne des UmwStG war bisher auf Körperschaften mit Ansässigkeit im EU-Raum beziehungsweise Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beschränkt. Darüber hinaus waren aufgrund einer bislang in § 12 Abs. 2 KStG enthaltenen Körperschaftsteuerlichen Sonderregelung Verschmelzungen von Körperschaften desselben Drittstaates steuerneutral möglich. Mit dem KöMoG werden nunmehr die steuerlichen Folgen der Umwandlungen von Körperschaften insgesamt im UmwStG geregelt.

Weitere Änderungen durch das KöMoG

Neben der Option zur Körperschaftsbesteuerung und der Globalisierung des Umwandlungsteuerrechts werden mit dem KöMoG auch Vereinfachungen bei der steuerlichen Organschaft sowie die Berücksichtigung von Währungskursverlusten im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen als Betriebsausgaben umgesetzt. Auch diese Maßnahmen tragen zu einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen bei.

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Im Fokus der Unternehmensbesteuerung steht neben dem Ziel, wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen sicherzustellen, auch das Erfordernis, eine gerechte Besteuerung der Gewinne aller wirtschaftlichen Akteure im internationalen Kontext zu etablieren. Es ist nicht hinnehmbar, wenn international tätige Unternehmen ihre in Deutschland erwirtschafteten Gewinne über Steuergestaltungen in Niedrigsteuerländer verschieben oder diese mit Gestaltungsinstrumenten künstlich mindern und so das deutsche Steuersubstrat aushöhlen. Diese Praktiken führen zu Steuermindereinnahmen und verzerren den Wettbewerb. Denn rein national agierende Unternehmen – in der Regel kleine und mittelständische Unternehmen – haben diese Möglichkeiten der Steuergestaltung nicht.

Da es sich regelmäßig um grenzüberschreitende Steuergestaltungen multinationaler Unternehmen handelt, müssen entsprechende Gegenmaßnahmen international einheitlich durchgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund haben die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die G20-Staaten das Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen (Base Erosion and Profit



Shifting – BEPS), kurz **BEPS-Projekt**, mit dem Ziel ins Leben gerufen, international abgestimmte Lösungen gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltung zu erarbeiten.

Das BEPS-Projekt

der OECD und G20 hat auf Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Maßnahmen konkrete und umsetzbare Empfehlungen (BEPS-Empfehlungen) erarbeitet, die am 5. Oktober 2015 im Abschlussbericht des Projekts vorgestellt worden sind.²

Die 15 Aktionspunkte identifizieren Bereiche und Gestaltungsinstrumente, in denen oder mithilfe derer besonders häufig Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen auftreten. Die BEPS-Empfehlungen zeigen zu jedem dieser Punkte innerhalb der Staatengemeinschaft abgestimmte Lösungsvorschläge und Handlungsempfehlungen auf.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine einheitliche Umsetzung der BEPS-Empfehlungen in ihren nationalen Besteuerungssystemen verständigt. Zu diesem Zweck wurden zunächst auf EU-Ebene einheitliche und verbindliche Mindeststandards zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und zur Gewährleistung einer fairen und wirksamen Besteuerung in der Union erarbeitet und in der ATAD verbindlich festgelegt. Es bleibt den EU-Mitgliedstaaten dabei aber grundsätzlich möglich, über die ATAD-Mindeststandards hinausgehende Regelungen zur Verhinderung von Steuervermeidung umzusetzen oder beizubehalten.

Das deutsche Steuerrecht sieht bereits viele zielgerichtete Maßnahmen zur Verhinderung unerwünschter Gestaltungen vor und konnte die von der ATAD vorgegebenen Mindeststandards daher weitgehend ohne Änderungen des Steuerrechts erfüllen. Gleichwohl bestand in einigen Bereichen

noch Anpassungsbedarf, der mit dem ATADUmSG in nationales Recht umgesetzt wurde. Darüber hinaus wurden mit der ATAD-Umsetzung in unmittelbaren Zusammenhang stehende Anpassungen vorgenommen. Auch dieses Gesetz wurde am 21. Mai 2021 im Deutschen Bundestag beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte ebenfalls am 25. Juni 2021.

ATAD

Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1), kurz ATAD I³, geändert durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 1), kurz ATAD II.⁴

Die wesentlichen Maßnahmen des ATADUmSG werden nachfolgend näher vorgestellt:

- Anpassung der deutschen Entstrickungs- und Wegzugsregelungen an Art. 5 der ATAD nebst Anpassung der Regelungen zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen
- Neuregelungen zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen (Art. 9 ff. der ATAD)
- Reform der Hinzurechnungsbesteuerung (Art. 7 und 8 ATAD)

² Abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210822>

³ Siehe: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210823>

⁴ Siehe: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210824>

Anpassung der Regelungen zur Entstrickungsbesteuerung

Mit der sogenannten Entstrickungsbesteuerung wird sichergestellt, dass Deutschland bei einem Verlust oder einer Beschränkung seines Besteuerungsrechts für die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes die im Inland erwirtschafteten stillen Reserven des Wirtschaftsguts abschließend besteuern kann. Die Entstrickungsbesteuerung kommt zur Anwendung, wenn einzelne Wirtschaftsgüter von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte überführt werden, der ganze Betrieb ins Ausland verlegt wird oder Körperschaften ins Ausland wegziehen. Die Entstrickungsbesteuerung verhindert, dass Wirtschaftsgüter mit hohen stillen Reserven steuerfrei in Niedrigsteuerländer verschoben werden, um sie dort mit einer deutlich geringeren Steuerlast zu verkaufen oder zu entnehmen.

Stille Reserven

sind in Wirtschaftsgütern ruhende Mehrwerte gegenüber dem bilanzierten Buchwert. Grundsätzlich werden Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Steigt das Wirtschaftsgut nach seiner Anschaffung oder Herstellung im Wert, wird dieser Mehrwert jedoch nicht nachträglich in der Bilanz hinzugerechnet. Die Besteuerung dieser stillen Reserven erfolgt dann erst mit Veräußerung oder Entnahme des Wirtschaftsguts.

Verliert Deutschland sein Besteuerungsrecht an der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, wird durch die Entstrickungsbesteuerung eine Entnahme des Wirtschaftsguts zum Verkehrswert fingiert, um die in Deutschland entstandenen Wertsteigerungen zu besteuern. Die entstehende Steuer kann unter bestimmten Voraussetzungen gestundet werden.

Auch die ATAD sieht in Art. 5 eine verbindliche Entstrickungsbesteuerung beim Verlust von

nationalen Besteuerungsrechten vor, die den bestehenden deutschen Entstrickungsregelungen weitgehend entspricht. Anpassungsbedarf an die ATAD bestand in Bezug auf die Ausweitung der Stundung auf Überführungen in den EWR (bislang begrenzt auf die EU), auf beschränkt Steuerpflichtige sowie auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (bislang nur Anlagevermögen). Darüber hinaus ist eine Stundung fortan auch im Fall der sogenannten passiven Entstrickung möglich – also einer Entstrickung, für die keine aktive Handlung des Steuerpflichtigen ursächlich ist (z. B. eine Entstrickung aufgrund einer gesetzlichen Änderung). Außerdem kann die Stundung zukünftig von einer Sicherheitsleistung der Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden.

Anpassung der Regelungen zur Verstrickung von Wirtschaftsgütern

Spiegelbildlich zur steuerlichen Entstrickung bei Verlust oder Beschränkung von deutschen Besteuerungsrechten sieht das deutsche Steuerrecht auch Regelungen zur sogenannten Verstrickung bei erstmaliger Begründung deutscher Besteuerungsrechte an der Veräußerung von Wirtschaftsgütern vor. Werden Wirtschaftsgüter ins Inland verlagert oder ziehen Körperschaften aus dem Ausland zu, werden die Wirtschaftsgüter, an denen Deutschland zukünftig Besteuerungsrechte hat, mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) in das jeweilige Betriebsvermögen eingelegt. Im abgebenden Staat erfolgt gegebenenfalls eine Entstrickungsbesteuerung. Die deutschen Verstrickungsregelungen waren bislang von der Entstrickung im abgebenden Staat unabhängig.

Die Verstrickungsregelungen der ATAD sehen abweichend davon eine Verknüpfung zwischen dem bei der Entstrickung im Ausland angesetzten Wert und bei der Einlage im Inland anzusetzenden Wert vor. Deutschland legt daher fortan den im Ausland angesetzten Entstrickungswert seiner Verstrickung zugrunde. Die Obergrenze stellt nach wie vor der gemeine Wert dar.

Die Wertverknüpfung zwischen abgebendem und aufnehmendem Staat gilt nach der ATAD außerdem in Fällen der Verstrickung durch Verstärkung von Besteuerungsrechten.

Die Verstärkung

deutscher Besteuerungsrechte liegt z. B. dann vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus einer ausländischen Betriebsstätte, deren Steuerlast auf die deutsche Ertragsteuer anzurechnen ist (Anrechnungsbetriebsstätte), in den inländischen Stammbetrieb überführt wird. In Bezug auf dieses Wirtschaftsgut hat Deutschland zukünftig das alleinige Besteuerungsrecht ohne Anrechnungsverpflichtung der ausländischen Steuer. Das Besteuerungsrecht Deutschlands wird damit also „stärker“.

Im ATADUmsG sind daher erstmalig Regelungen zur Verstrickung bei Verstärkung deutscher Besteuerungsrechte vorgesehen. Bisher war der im Inland für das überführte Wirtschaftsgut bilanzierte Wertansatz fortzuführen. Das Recht auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns war in diesen Fällen bereits sichergestellt.

Die in der ATAD vorgesehene Wertverknüpfung mit dem ausländischen Entstrickungswert könnte unter Umständen eine vorzeitige Besteuerung der vorhandenen stillen Reserven auslösen. Da der Sinn und Zweck dieser ATAD-Vorgabe, eine Besteuerung der stillen Reserven bei Veräußerung des Wirtschaftsguts sicherzustellen, bereits durch die bisherigen nationalen Verstrickungsregelungen sichergestellt war, ist die Übernahme des ausländischen Wertansatzes in Deutschland als Antragswahlrecht für die Steuerpflichtigen ausgestaltet worden. Damit wird verhindert, dass eine Überführung von Wirtschaftsgütern in das Inland zwingend eine vorzeitige Steuerbelastung auslöst, obwohl dies aus fiskalischen Gründen nicht erforderlich ist.

One-Fits-All-Lösung bei der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen

In Zusammenhang mit der Anpassung der Regelungen zur betrieblichen Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung wurden auch Anpassungen der Regelungen zum Wegzug natürlicher Personen ins Ausland vorgenommen. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG wurde letztmals grundlegend durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) überarbeitet und an den damaligen Stand der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst. Seit dem Jahr 2006 hat sich die Rechtsprechung des EuGH in diesem Bereich jedoch grundlegend fortentwickelt. Das ATADUmsG greift diese Entwicklungen auf und gestaltet § 6 AStG zeitgemäß aus. Dabei werden die Anforderungen an die erhöhte Mobilität der Steuerpflichtigen in einer globalisierten Zeit, die fiskalischen Interessen sowie auch Fragen der Administrierbarkeit angemessen ausbalanciert. Hierzu wird u. a. die sogenannte Rückkehrerregelung verbessert, die Stundungsmöglichkeiten bei Wegzügen in Drittstaaten sowie in EU-/EWR-Staaten vereinheitlicht (One-Fits-All-Lösung) und Gestaltungspotenzial durch Nichtberücksichtigung nachträglicher Wertminderungen auch bei EU-/EWR-Wegzügen wird verringert.

Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen

Die Vorgaben in Art. 9 bis 9b der ATAD zur Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen gehen auf den OECD-BEPS-Aktionspunkt 2 zurück und setzen die BEPS-Empfehlungen um.

■ Besteuerungsinkongruenzen

Unter Besteuerungsinkongruenzen sind ungerichtfertigte Steuervorteile zu verstehen, die aufgrund zwischenstaatlicher Zurechnungs- oder Qualifikationskonflikte von z. B. Finanzinstrumenten oder Gesellschaften entstehen. Die Ausnutzung dieser zwischen den beteiligten Staaten abweichenden Beurteilung durch multinationale Unternehmen zur Erlangung eines Steuervorteils wurde vom BEPS-Projekt als ungerechtfertigte Gewinnverkürzung identifiziert und daher in der ATAD mit entsprechenden Vorgaben adressiert.

■ Hybrides Element

Nach den Vorgaben der ATAD sollen Besteuerungsinkongruenzen neutralisiert werden, die unter Ausnutzung eines hybriden Elements in grenzüberschreitenden Sachverhalten entstehen. Es gibt dabei zwei Kategorien hybrider Elemente:

- **Hybrides Finanzinstrument:**
Die durch den Einsatz des hybriden Finanzinstruments entstehenden Aufwendungen werden von den beteiligten Staaten entweder unterschiedlich qualifiziert oder unterschiedlichen Personen zugerechnet.
- **Hybrider Rechtsträger:**
Der Rechtsträger wird in den beteiligten Staaten jeweils unterschiedlich behandelt, z. B. in einem Staat als Personengesellschaft und im anderen Staat als Körperschaft.

■ Besteuerungsinkongruenzen aufgrund hybrider Elemente

Der Einsatz eines hybriden Elements kann in der Folge zu Besteuerungsinkongruenzen führen, deren Neutralisierung die ATAD vorgibt:

Deduction-/Non-Inclusion-Inkongruenzen:

Aufwendungen sind beim Schuldner als Betriebsausgaben abzugsfähig, die entsprechenden Erträge auf Seiten des Gläubigers unterliegen jedoch keiner Besteuerung.

Double-Deduction-Inkongruenzen:

Dieselben Aufwendungen sind bei zwei Rechtsträgern in verschiedenen Staaten als Betriebsausgaben abzugsfähig, eine korrespondierende doppelte Besteuerung der entsprechenden Erträge erfolgt jedoch nicht.

Importierte Besteuerungsinkongruenzen:

Die Besteuerungsinkongruenz ist zwischen zwei Staaten entstanden, die diese nicht neutralisiert haben. Über weitere Transaktionen wird ein dritter Staat an der Besteuerungsinkongruenz beteiligt.

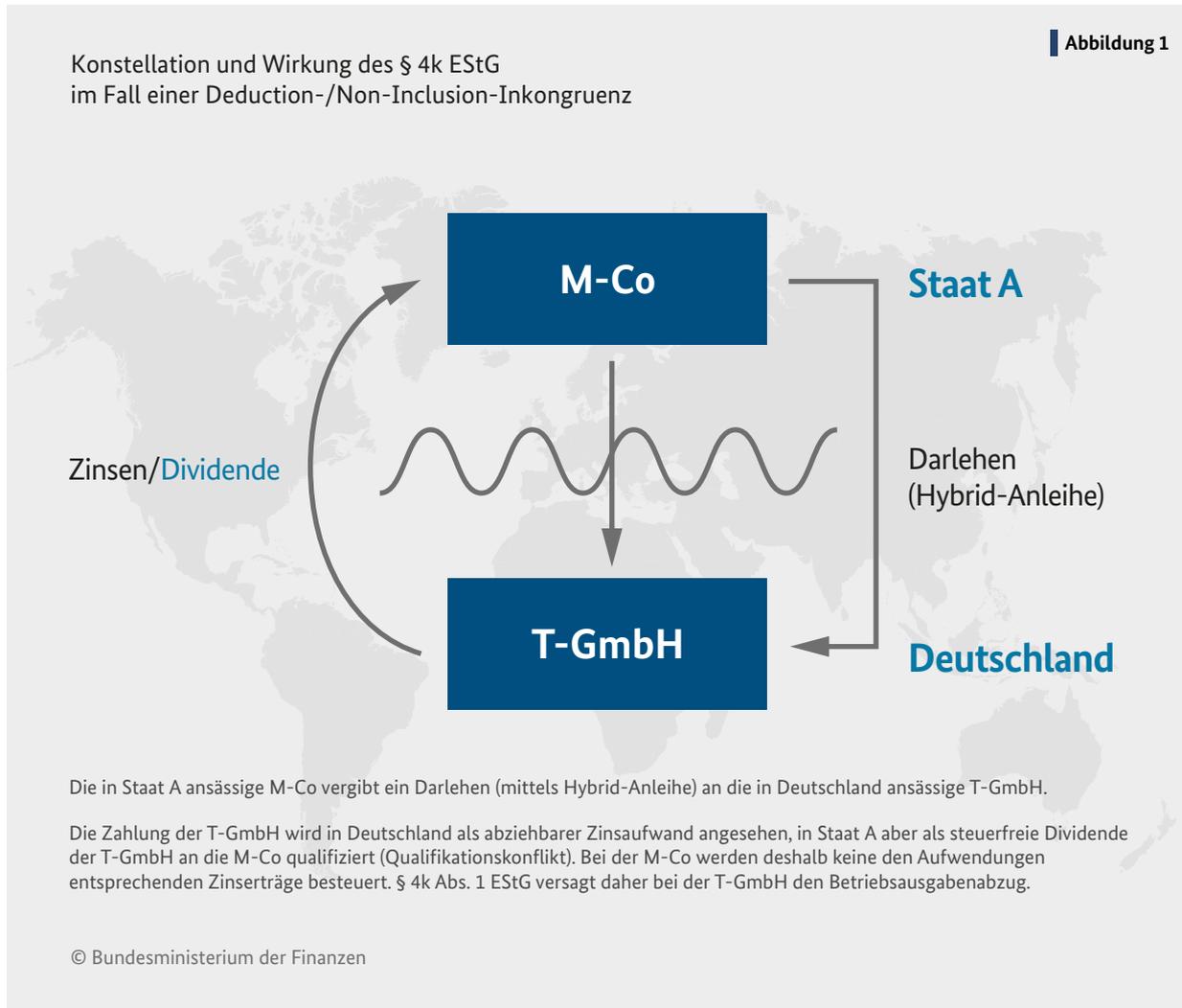
Die EU-Mitgliedstaaten sind durch die ATAD veranlasst, Vorschriften zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs in diesen Fallgestaltungen zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen sind nach der ATAD bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

Einführung eines Betriebsausgabenabzugsverbots bei Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG)

Deutschland hat die Vorgaben von Art. 9 und 9b der ATAD durch die Einführung eines neuen § 4k EStG umgesetzt. § 4k EStG sieht die Versagung des Betriebsausgabenabzugs in den oben genannten Fällen von Besteuerungsinkongruenzen vor. Gemäß der sich aus der ATAD ergebenden Anwendungs verpflichtung wird § 4k EStG nebst den

dazugehörigen Folgeänderungen ab 1. Januar 2020 angewendet.

§ 4k EStG schränkt die aufseiten des Schuldners grundsätzlich als Betriebsausgaben anzuerkennenden Aufwendungen in ihrer Abzugsfähigkeit ein, wenn sie durch Nutzung eines hybriden Elements zu einer Besteuerungsinkongruenz führen. Beispielhaft zeigt die folgende Abbildung die Konstellation und die Wirkung des § 4k EStG im Fall einer Deduction-/Non-Inclusion-Inkongruenz auf:





Voraussetzung für die Anwendung des Abzugsverbots nach § 4k EStG ist grundsätzlich, dass die handelnden Akteure einander nahestehende Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine wesentliche Beteiligung zwischen den Personen in Höhe von mindestens 25 Prozent besteht. Darüber hinaus erfasst § 4k EStG auch Sachverhalte, die zwischen einem Betrieb und seiner ausländischen Betriebsstätte verwirklicht werden. Nicht erforderlich sind diese Beteiligungsverhältnisse, wenn es sich um strukturierte Gestaltungen handelt, bei denen der Sachverhalt zwischen fremden Dritten aus steuerlichen Gründen verwirklicht wird.

Besteuerungsinkongruenzen durch umgekehrt hybride Rechtsträger

Art. 9a der ATAD sieht Maßnahmen zur Besteuerung von Gesellschaftern eines umgekehrt hybriden Rechtsträgers vor. Diese Vorgabe ist abweichend von den Art. 9 und 9b der ATAD erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 umzusetzen und ab 1. Januar 2022 anzuwenden. Bei der Umsetzung in nationales Recht ist daher keine rückwirkende Anwendung der Regelung vorgesehen.

Ein umgekehrt hybrider Rechtsträger

ist eine Personengesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, die in Deutschland folglich als transparent angesehen wird. Nach deutschem Recht sind die Einkünfte der Gesellschaft ihren Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Bei einem umgekehrt hybriden Rechtsträger behandelt der Ansässigkeitsstaat eines Gesellschafters die Gesellschaft jedoch als intransparent mit der Folge, dass die Einkünfte auf Gesellschafterebene nach ausländischem Steuerrecht keiner Besteuerung unterliegen. Im Ergebnis entstehen unbesteuerte, sogenannte „weiße“ Einkünfte.

Umgesetzt wird diese ATAD-Vorgabe in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Im Gegensatz zu § 4k EStG wird hier nicht der Betriebsausgabenabzug auf Gesellschafterebene, sondern die Ertragsbesteuerung auf Ebene des im Ausland ansässigen Gesellschafters geregelt. Mit der Neuregelung werden die Erträge des ausländischen Gesellschafters in inländische Einkünfte umqualifiziert, die der beschränkten deutschen Steuerpflicht unterliegen. In Ermangelung einer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat werden die Erträge aus der Beteiligung am umgekehrt hybriden Rechtsträger fortan in Deutschland besteuert.

Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung in den §§ 7 bis 14 AStG sind seit ihrer Einführung im Jahr 1972 weitestgehend unverändert geblieben. Sie stellen eine robuste Regelungseinheit zur Verhinderung steuerlich induzierter Verlagerung von passiven Einkünften ins niedrig besteuerte Ausland dar. Wenn z. B. eine Konzernmutter in Deutschland ansässig ist, aber eine Tochtergesellschaft im Ausland beherrscht, die bestimmte „passive“ Einkünfte (etwa Zinsen, Lizenzentnahmen etc.) erzielt und diese im Ausland nur niedrig besteuert werden (mit weniger als 25 Prozent), so werden diese Einkünfte der deutschen Konzernmutter hinzugerechnet und müssen von ihr in Deutschland versteuert werden.

Aufgrund der ATAD-Richtlinie, die erstmals für alle Mitgliedstaaten einen verpflichtenden Mindeststandard für eine Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt hatte und bis zum Ende des Jahres 2018 umzusetzen gewesen war, ergab sich daher lediglich für vereinzelte Punkte Anpassungsbedarf.

Zu den Kernelementen der Reform der Hinzurechnungsbesteuerung zählt u. a. die Anpassung des Beherrschungskriteriums. Künftig wird eine gesellschafterbezogene Betrachtung durchgeführt und



nicht mehr auf eine Inländerbeherrschung abgestellt. Außerdem findet bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung keine Verlustkonsolidierung auf Ebene der obersten ausländischen Gesellschaft mehr statt.

■ Fazit

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und dem Gesetz zur Umsetzung der ATAD wurden die Weichen für ein ausgewogenes, leistungsfähiges und zukunftsorientiertes

Unternehmensteuerrecht gestellt. Einerseits werden die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die innovativen und zielgerichteten Maßnahmen des KöMoG verbessert und international ausgerichtet. Andererseits wird mit dem ATADUmsG verhindert, dass steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu missbräuchlichen Gewinnverlagerungen oder -verkürzungen genutzt werden können. Auf dieser Basis stellt das deutsche Unternehmensteuerrecht die Grundlage einer gerechten und modernen Unternehmensbesteuerung dar, die die Interessen der wirtschaftlichen Akteure als auch des Gemeinwohls gleichermaßen berücksichtigt und in Einklang bringt.



Deutschlandprüfung 2020/2021 der Financial Action Task Force – Teil 3

- Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Zeitplan für die Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) erneut gestreckt. Der Vor-Ort-Besuch des FATF-Prüfteams ist nun für den Zeitraum vom 1. bis 26. November 2021 geplant.
- Je nach pandemischer Lage wird die Vor-Ort-Prüfung hybrid, physisch oder virtuell stattfinden. Die Verhandlung und Verabschiedung des Abschlussberichts ist für das FATF-Plenum im Juni 2022 vorgesehen.
- Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Deshalb wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen angestoßen, um die Geldwäscherävention zu stärken.
- Auch in Zukunft wird fortlaufend auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene entschlossen daran gearbeitet, das bestehende System gegen Finanzkriminalität weiter zu verbessern.

Einleitung

Die Financial Action Task Force (FATF) ist der internationale Standardsetzer zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und gibt mit ihren Empfehlungen den Rahmen einer effektiven Gesetzgebung in diesem Bereich vor. Die Mitgliedstaaten werden regelmäßig auf die Umsetzung der FATF-Standards überprüft. 205 Jurisdiktionen haben sich zur Umsetzung der Standards bekannt. Die FATF prüft dabei nicht nur, ob Staaten die Standards durch den Erlass von Gesetzen auf dem Papier umsetzen, sondern insbesondere, wie effektiv das System in der Praxis wirkt. In der Bundesrepublik Deutschland läuft diese Prüfung seit September 2020.

Über die Grundlagen der FATF sowie über die Länderprüfungen im Allgemeinen wurde in Teil 1¹, über den Prüfungsgegenstand sowie die einzelnen Schritte, Akteure und Abläufe der Deutschlandprüfung in Teil 2² berichtet. In diesem dritten Teil wird über die Auswirkung der COVID-19-Pandemie, über die Verschiebung des Vor-Ort-Besuchs des FATF-Prüfteams sowie über die angestoßenen Maßnahmen informiert.

1 Siehe BMF-Monatsbericht Ausgabe Juni 2020, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210831>

2 Siehe BMF-Monatsbericht Ausgabe Dezember 2020, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210832>



Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Der Vor-Ort-Besuch der FATF ist neben den eingereichten Dokumenten der zentrale Bestandteil der Länderprüfung. Er ist für eine valide Länderprüfung unerlässlich und nach den FATF-Regularien unabdingbar. Die Prüferinnen und Prüfer treffen sich im geprüften Land mit Zuständigen im öffentlichen und privaten Sektor und überprüfen vor Ort, ob das Land die gemeinsam vereinbarten Regeln umsetzt – nicht nur auf dem Papier, sondern auch effektiv in der Praxis. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Besuch in Deutschland wie auch bei allen anderen Ländern, die derzeit im Prüfungsprozess sind, bislang nicht stattfinden. Schon der reguläre Termin Ende Oktober/Anfang November 2020 wurde erstmals pandemiebedingt auf März 2021 verlegt. Später musste er ein zweites Mal auf November 2021 verschoben werden.

Die Absage des Vor-Ort-Besuchs hat die FATF in ihrer Plenumsitzung im Februar 2021 für alle aktuellen parallelaufenden Prüfungen getroffen, also nicht nur für Deutschland, sondern auch für Frankreich, Indonesien, Katar, Luxemburg und die Niederlande.

Die Entscheidung bezüglich der Prüfung Deutschlands wurde auf Vorschlag der französischen und der aus Hongkong stammenden Vorsitzenden des FATF-Prüfungsausschusses letztendlich durch die FATF-Vizepräsidentin Elisa de Anda Madrazo aus Mexiko getroffen. Der deutsche FATF-Präsident ist gemäß Ziffer 79 der Internal Governance Principles der FATF von jeder Entscheidung bezüglich der Prüfung Deutschlands ausgeschlossen; an seiner Stelle übernimmt die Vizepräsidentschaft alle Aufgaben bezüglich des Landes des Präsidenten. Hiermit wird jede Interessenskollision ausgeschlossen.

Entscheidend war hier der Umstand, dass vier der sechs Prüferinnen und Prüfer die Teilnahme am Besuch Deutschlands aufgrund der Situation Anfang des Jahres 2021 abgesagt hatten und es ein generelles Reiseverbot für das bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung in Paris ansässige FATF-Sekretariat bis Ende März 2021 gab. Andererseits hat auch die pandemische Lage in Deutschland, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen innerdeutschen Reisen des Prüferteams nach Bonn, Frankfurt und Köln, eine Rolle gespielt.

Die FATF-Prüfungsregularien sehen vor, dass eine zwingende Mindestanzahl von Prüferinnen und Prüfer sowie Mitgliedern des FATF-Sekretariats sich vor Ort einen unmittelbaren Eindruck von den Verhältnissen verschafft, um sich ein realistisches Bild von der Leistungsfähigkeit der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung in dem geprüften Land machen zu können.



Verschiebung des Vor-Ort-Besuchs

Das FATF-Plenum hat in einer Sondersitzung im April 2021 über das weitere Vorgehen hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Länderprüfungen beraten und einen neuen Zeitplan für die Vor-Ort-Prüfungen festgelegt. Für Deutschland wurde unter der Leitung der mexikanischen Vizepräsidentin Elisa de Anda Madrazo der Zeitraum vom 1. bis 26. November 2021 für die Durchführung des On-Site Visit beschlossen.

Gleichzeitig hat die FATF entschieden, dass der Besuch stärker flexibilisiert wird, um somit die Wahrscheinlichkeit der Durchführbarkeit zu erhöhen. Es soll weiterhin dabei bleiben, dass dieser möglichst physisch durchgeführt wird. Auch bleibt die Möglichkeit eines „hybriden“ Vor-Ort-Besuchs (physisch und virtuell) bestehen, falls ein rein physischer Besuch aufgrund der COVID-19-Situation nicht realisierbar ist. Sollte allerdings auch ein „hybrider“ On-Site Visit nicht möglich sein, eröffnet die FATF als „letzten Ausweg“ die Möglichkeit eines rein virtuellen Termins.

Eine weitere Verlegung ist nicht vorgesehen, daher würde bei einem Scheitern dieser drei Varianten die Prüfung auf unbestimmte Zeit unterbrochen und erst fortgesetzt werden, wenn sich die Corona-Lage



nachhaltig verbessert hat. Eine solche Unterbrechung auf unbestimmte Zeit hätte zur Folge, dass nach Wiederaufnahme der Prüfung eine umfassende Überarbeitung und Aktualisierung aller eingereichten Texte durchgeführt werden müsste, was mit einem großen zusätzlichen Ressourcenaufwand verbunden wäre. Außerdem wären Qualität und Konsistenz der gesamten Länderprüfung betroffen, da durch die Verlegung zahlreiche Wissens-trägerinnen und Wissensträger sowie einzelne Prü-fende und teils ganze Teams ausgewechselt werden müssten.



Dauer des Vor-Ort-Besuchs

Um die (Notfall-)Option einer reinen virtuellen Durchführung zu ermöglichen, hat die FATF entschieden, dass der On-Site Visit auf Basis von vier Wochen zu planen ist. Deshalb ist ein Zeitraum vom 1. bis 26. November 2021 vorgesehen. Je nachdem, welche Form der Durchführung zum Zuge kommt (physisch, hybrid oder rein virtuell), wird die konkrete Dauer innerhalb des oben genannten Zeitraums variieren (rein physisch = zweieinhalb Wochen; rein virtuell = vier Wochen). Aufgrund der Ungewissheit wird die FATF weiterhin mit einem vierwöchigen virtuellen/hybriden Vor-Ort-Besuch (mit der Möglichkeit der Verkürzung) planen. Gleichzeitig bereitet das BMF die verschiedenen Optionen unter Einhaltung der jeweiligen Verordnungen und Hygienemaßnahmen vor, stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung und erfüllt die technischen Anforderungen hierfür.



Aktualisierter Zeitplan für die Deutschlandprüfung

Begonnen hat das Prüfungsverfahren (Mutual Evaluation) offiziell im September 2020 mit der Einreichung des Berichts zur Technical Compliance und im November 2020 mit den Berichten zu den Immediate Outcomes (Effektivität). Der Besuch des FATF-Prüfteams beginnt nun – nach der Verschiebung – am 1. November 2021. Nach mehrfachen Stellungnahmen und Berichtsbesprechungen von Januar bis April 2022 soll im Juni 2022 die Deutschlandprüfung mit der Verabschiedung des Abschlussberichts (Mutual Evaluation Report, MER) im Plenum der FATF – vorbehaltlich erneuter pandemiebedingter Verschiebungen – abgeschlossen werden. Der MER wird anschließend veröffentlicht.

Technical Compliance

Gegenstand der Technical Compliance Submission ist im Wesentlichen die Darstellung der Rechtslage im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, d. h. die technische Umsetzung der FATF-Empfehlungen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und organisatorische Maßnahmen in Deutschland.

Effektivität

oder die sogenannte Effectiveness zeigt, wie effektiv das System in der Praxis wirkt. Dafür erfolgt eine umfangreiche Prüfungsmethodologie mit elf Immediate Outcomes (IOs).



Aktualisierter Zeitplan Deutschlandprüfung 2020/2021

Abbildung 1



© Bundesministerium der Finanzen



Maßnahmen und Verbesserungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Bundesregierung setzt sich national wie international nachdrücklich für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Auf nationaler Ebene ist aktuell das Transparenzregister³ (siehe BMF-Pressemitteilung⁴) gestärkt worden, und die Geldwäscherisiken im Immobiliensektor wurden durch zahlreiche Maßnahmen – insbesondere erweiterte

Meldepflichten⁵ – adressiert. Dem sich aus virtuellen Währungen ergebenden Risikopotenzial ist die Bundesregierung begegnet und hat Kryptodienstleister den Pflichten des Geldwäscherechts unterworfen. Ergänzend soll nun auch die bessere Nachverfolgbarkeit bei der Übertragung von Kryptowerten sichergestellt werden, eine entsprechende Rechtsverordnung ist in Arbeit. Zu den Verbesserungen gehört ebenso eine effektivere Strafverfolgung durch die Reform des Straftatbestands der Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch). Neben den regulatorischen Neuerungen wurde auch in der praktischen Zusammenarbeit von Behörden und dem Privatsektor sowie Behörden untereinander Fortschritte erzielt, u. a. durch die neu gegründete Anti Financial Crime Alliance. Auf Grundlage der ersten Nationalen Risikoanalyse setzen Behörden und Privatsektor konsequent einen risikobasierten Ansatz um. Die Bundesregierung hat auf Basis des aus der Risikoanalyse abgeleiteten Handlungsbedarfs eine Nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3 Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz dient der Umsetzung der europaweiten Transparenzregistervernetzung gemäß Art. 67 der EU-Geldwäscherichtlinie sowie der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie (RL (EU) 2019/1153), die bis 1. August 2021 in nationales Recht umzusetzen ist.

4 BMF-Pressemitteilung „Geldwäsche durch höhere Transparenz wirksamer bekämpfen – Vollregister und intensiver Informationsaustausch“, Nr. 5 vom 10. Februar 2021, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210834>

5 Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich. Die Verordnung konkretisiert Meldepflichten bestimmter Berufsträger – u. a. Notaren – bei Immobilientransaktionen, s. a. unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210835>



erarbeitet, die einen konkreten Maßnahmenkatalog enthält. Die Koordinierung der beteiligten Behörden wurde durch weitere Initiativen erheblich verbessert (Ressortübergreifender Steuerungskreis und Koordinierende Stellen Bund/Länder).

Auch auf europäischer Ebene befassen sich die EU-Finanzministerinnen und -Finanzminister regelmäßig mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um weitere Verbesserungen des EU-Rahmens für deren Bekämpfung anzustoßen. Zuletzt haben die ECOFIN-Ministerinnen und -Minister unter deutscher Ratspräsidentschaft im November 2020 Ratsschlussfolgerungen⁶ beschlossen. Im Fokus standen dabei die Forderungen nach einer weitergehenden Harmonisierung von Vorschriften sowie die Schaffung einer europäischen Geldwäscheaufsicht mit direkten Aufsichtsbefugnissen und eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung (Financial Intelligence Unit). Die EU-Kommission hat diesen Forderungen durch Vorlage eines Legislativpakets am 20. Juli 2021 entsprochen, das nun intensiv auf europäischer Ebene verhandelt werden wird.

⁶ Schlussfolgerungen des Rats zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210836>

Ausblick

Die Bekämpfung von Geldwäsche dient auch dem Schutz der Integrität unseres Finanzsystems, der rechtstreuen Wirtschaft und letztlich unserem gesellschaftlichen Zusammenhalt.⁷ Geldwäsche wohnt damit ein eigener Unrechtswert inne. Sie muss daher nicht nur wegen des Unrechts der Vortat, sondern wegen ihres eigenen Unrechtsgehalts entschieden bekämpft werden.

Das BMF sowie alle weiteren zuständigen Ministerien und Behörden haben in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Maßnahmen angestoßen, um Deutschland bei der Bekämpfung von „schmutzigem Geld“ besser aufzustellen und nachhaltig zu stärken. Die Bundesregierung will Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen. Sie ist deshalb fest entschlossen, sich auch weiterhin nicht nur auf nationaler, sondern auf europäischer und internationaler Ebene für eine effektive Bekämpfung von Finanzkriminalität zu engagieren sowie ihren vollen Einsatz für eine wirksame Geldwäscheprävention zu leisten.

⁷ Siehe FAZ-Artikel „Geldwäsche geht uns alle an“ vom 30. Juni 2021 von Dr. Marcus Pleyer.



Artikel-IV-Konsultationen des Internationalen Währungsfonds mit Deutschland

- Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat am 14. Juli 2021 seine diesjährigen Artikel-IV-Konsultationen mit Deutschland abgeschlossen.
- Der IWF würdigte erneut die entschiedene Reaktion Deutschlands auf die COVID-19-Pandemie sowohl im Gesundheitsbereich als auch bei den umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaft, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Familien.

Einleitung

Die jährlichen Artikel-IV-Konsultationen des IWF mit Deutschland fanden im Mai 2021 erneut virtuell statt. Die IWF-Delegation besuchte neben dem BMF virtuell auch andere Ministerien, die Deutsche Bundesbank, Unternehmen, Verbände und Forschungsinstitute. Mit der Diskussion im Exekutivdirektorium des IWF im Juli 2021 wurden die diesjährigen Artikel-IV-Konsultationen mit Deutschland abgeschlossen.

Artikel-IV-Konsultationen

Zu den wesentlichen Aufgaben des IWF gehört der Dialog mit den Mitgliedsländern über die nationalen und internationalen Auswirkungen ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik. Der IWF führt mit allen Mitgliedsländern jährliche Konsultationen durch. Die Grundsätze für diese Konsultationen sind in Art. IV des Übereinkommens über den IWF festgelegt. Üblicherweise besucht zunächst ein Team des IWF das jeweilige Land, um sich über die Wirtschafts- und Finanzlage zu informieren und mit der Regierung die wirtschafts- und finanzpolitische Ausrichtung zu diskutieren. Auf dieser Grundlage verfasst das IWF-Team einen Bericht, der im IWF-Exekutivdirektorium erörtert wird.

Bei den Gesprächen mit dem IWF standen in diesem Jahr erneut die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Zentrum. Vonseiten des BMF nahmen Staatssekretär Wolfgang Schmidt, Chefvolkswirt Jakob von Weizsäcker sowie zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den verschiedenen Abteilungen des BMF teil. Erörtert wurden die Wirtschaftsaussichten und die deutschen Hilfs- und Stabilisierungsmaßnahmen. Wie üblich ging es auch um Themen des Finanzsektors. In einer Sonderbefassung beleuchtete der IWF die klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und deren makroökonomische Auswirkungen.

Ergebnisse der diesjährigen Artikel-IV-Konsultationen des IWF

Laut IWF ist Deutschland auch dank umfangreicher finanzpolitischer Maßnahmen bisher relativ gut durch die COVID-19-Krise gekommen. Nach dem starken Einbruch der Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 fiel der gesamtwirtschaftliche Ausblick des IWF insgesamt positiv aus. Dies wurde vor allem mit der Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Deutschland und den voranschreitenden Impfungen begründet. Risiken würden aber fortbestehen; neben der Pandemie wurden hier Engpässe



bei Vorprodukten in den Industrieländern genannt. Für die zweite Jahreshälfte 2021 werde eine merkliche konjunkturelle Erholung erwartet. Für das Gesamtjahr werde von einem realen Wirtschaftswachstum von 3,6 Prozent ausgegangen, für das Jahr 2022 von 4,1 Prozent.

Die Stützung der Wirtschaft habe zu einem deutlichen Anstieg des Haushaltsdefizits (4,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2020) und des öffentlichen Schuldenstands (auf nun 69,7 Prozent des BIP) geführt. Damit blieben die Werte unterhalb jener nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008, als das Defizit im Jahr 2010 auf 4,4 Prozent des BIP und der Schuldenstand auf über 80 Prozent des BIP gestiegen waren. Gleichwohl empfehle der IWF eine weiterhin expansive Fiskalpolitik, bis es deutliche Anzeichen einer nachhaltigen Erholung gebe. Ein Ausstieg insbesondere aus den Hilfsmaßnahmen müsse vorsichtig kalibriert werden. Im Jahr 2021 werde das Haushaltsdefizit 7,2 Prozent des BIP betragen; im Jahr 2022 sei dann ein deutlicher Rückgang auf 1,8 Prozent des BIP zu erwarten.

Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss habe im Jahr 2020 um 0,5 Prozentpunkte abgenommen und wurde mit 7,0 Prozent des BIP angegeben. Für das Jahr 2021 werde ein Wiederanstieg auf 7,4 Prozent erwartet; für das Jahr 2022 würden 7,3 Prozent geschätzt.

Erneut positiv hob der IWF vor allem das Instrument der Kurzarbeit als Reaktion auf die Krise hervor. Die Erwerbslosigkeit sei im vergangenen Jahr zwar angestiegen, gehe aber bereits in diesem und noch stärker im nächsten Jahr wieder zurück. Der IWF warnte aber auch vor langfristigen Arbeitsmarktfolgen der COVID-19 Pandemie für besonders verwundbare Gruppen. Vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht von Kurzarbeit profitiert und ihren Arbeitsplatz verloren hätten, müssten gezielt bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Eine Absenkung ihrer Sozialversicherungsbeiträge könne die Folgen der Krise für die besonders betroffenen Bezieherinnen und Bezieher niedriger

Einkommen abmildern. Wenn sich die wirtschaftliche Erholung nachhaltig einstelle, sollten aber auch die Zugangsbedingungen für die Kurzarbeit normalisiert und die Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus schrumpfenden in wachsende Sektoren erleichtert werden, z. B. durch Anreize für Weiterbildung.

Der Bankensektor sei weitgehend stabil und widerstandsfähig, möglicherweise zunehmende Insolvenzen im Zuge der Pandemie könnten aber noch nachteilig auf die Bankbilanzen durchschlagen. Daraus erwachsende Finanzmarktrisiken müssten weiterhin eng überwacht werden.

Die Sonderuntersuchung des IWF zum Klimawandel folgte der Leitfrage, ob Deutschland die angestrebten Klimaziele zu geringeren Kosten und mit einer faireren Lastenteilung erreichen könne. Dabei habe Deutschland seit dem Jahr 1990 Fortschritte bei der Minderung der Emission von Treibhausgasen gemacht, gleichwohl seien die gesetzten Ziele ambitioniert. Ein Mix aus verschiedenen Maßnahmen sei besonders geeignet, die Ziele zu erreichen. Die CO₂-Emissionspreise müssten mit einem längeren Zeithorizont steigen und sollten besser planbar sein. Dann würde die Effizienz von Investitionen in klimafreundlichere Energien steigen. Höhere CO₂-Preise seien vor allem dort angeraten, wo die Kosten der Vermeidung relativ gering (Energiesektor, Industrie) und die durch höhere CO₂-Preise ausgelöste Reduktionen der Emissionen relativ hoch und ökonomisch effizient seien. Öffentliche Investitionen in klimafreundliche Infrastruktur und Technologien könnten dies flankieren. Eine gezielte Verwendung der fiskalischen Einnahmen könne eine Belastung der ärmeren Bevölkerung durch die CO₂-Bepreisung verhindern. Deutschland habe diesbezüglich wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen, etwa durch die Senkung der EEG-Umlage, die Unterstützung von Fernpendlerinnen und -pendlern sowie die Erhöhung des Wohngelds.

Die nächsten Artikel-IV-Konsultationen des IWF mit Deutschland finden voraussichtlich im Mai 2022 statt.



Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	48
Konjunktorentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	49
Steuereinnahmen im Juli 2021	56
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2021	61
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2021	66
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	68
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	74



Überblick zur aktuellen Lage

■ Wirtschaft

- Das Bruttoinlandsprodukt wuchs im 2. Quartal 2021 schätzungsweise um 1,5 Prozent. Hierbei dürften sich insbesondere die im Laufe des Frühsommers deutlich verstärkten privaten Konsumaktivitäten positiv niedergeschlagen haben. Im Mai und Juni 2021 waren beispielsweise, beflügelt durch Lockerungen der Corona-Maßnahmen, die Einzelhandelsumsätze in zuvor stark betroffenen Bereichen teils beträchtlich gestiegen.
- Der Arbeitsmarkt erholt sich zunehmend von den Auswirkungen der Corona-Krise: Immer mehr Beschäftigte konnten aus der Kurzarbeit zurückkehren. Zudem stieg die Erwerbstätigkeit im Juni 2021 merklich an. Parallel ging die Arbeitslosigkeit zurück; ein Trend, der sich im Juli 2021 verstärkt fortsetzte.
- Die Inflationsrate stieg im Juli 2021 wie erwartet infolge der durch die Senkung der Umsatzsteuersätze in der zweiten Jahreshälfte 2020 geringeren Vergleichsbasis deutlich an.

■ Finanzen

- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Juli 2021 auf rund 176,4 Mrd. €. Damit lagen die Einnahmen um 0,7 Prozent (rund +1,3 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) stiegen um 3,2 Prozent (rund +5,1 Mrd. €) gegenüber der Vorjahresperiode. Die Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer wuchsen dabei um 9,8 Prozent (rund +7,5 Mrd. €) an. Die Einnahmen aus Steuern vom Umsatz stiegen um 12,4 Prozent (rund +7,0 Mrd. €).
- Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich von Januar bis Juli 2021 auf rund 283,2 Mrd. € und lagen damit um 20,6 Prozent (rund +48,3 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Im Zeitraum von Januar bis Juli 2021 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 106,8 Mrd. € auf.
- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Juli 2021 um 12,5 Prozent über dem Ergebnis vom Juli 2020. Dabei fiel der Anstieg der Gemeinschaftsteuern mit 17,5 Prozent überdurchschnittlich aus. Eine wesentliche Ursache war der hohe Anstieg im Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer um 112,1 Prozent gegenüber Juli 2020. Aufgrund des späten Zahlungstermins wurde hier ein beträchtlicher Teil der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen für den Juni 2021 erst im Folgemonat Juli 2021 aufkommenswirksam. Das Aufkommen aus den Bundessteuern insgesamt lag im Juli 2021 um 15,8 Prozent unter dem Steueraufkommen des Vorjahresmonats.

■ Europa

- Der Monatsbericht August beinhaltet einen Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister am 12. und 13. Juli 2021 in Brüssel. Themen der Sitzungen waren u. a. ein Austausch zur Wirtschafts- und Finanzpolitik mit der US-amerikanischen Finanzministerin Janet Yellen, der Euro als digitale Währung und die wirtschaftliche Erholung in der Europäischen Union (EU).



Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Die deutsche Wirtschaft im Aufschwung

Noch ist die Corona-Pandemie in Deutschland und der Welt nicht überwunden, doch der wirtschaftliche Erholungsprozess hat im 2. Quartal 2021 Fahrt aufgenommen. Laut Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland im 2. Quartal 2021 in preis-, kalender- und saisonbereinigter Rechnung um 1,5 Prozent höher als im Vorquartal. Qualitativ berichtet das Statistische Bundesamt, dass der BIP-Anstieg verwendungsseitig vor allem durch Zuwächse beim privaten und auch staatlichen Konsum getragen worden ist. Entstehungsseitig dürfte die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung vor allem auf Zuwächse im Dienstleistungssektor zurückzuführen sein, die durch sinkende Infektionszahlen und zunehmende Öffnungsschritte ermöglicht wurden. So hatte sich das ifo Geschäftsklima in diesem Bereich im Quartalsverlauf von niedrigem Niveau aus merklich verbessert. Bei ungebrochen hoher Nachfrage aus dem In- und Ausland dürfte die Dynamik der Produktion dagegen durch materielle Engpässe – beispielsweise bei Halbleitern – gebremst worden sein.

Der Rückgang im maßgeblich von Corona-Eindämmungsmaßnahmen gezeichneten 1. Quartal des Jahres (revidiert -2,1 Prozent gegenüber dem Schlussquartal 2020) wurde somit zwar noch nicht wieder vollständig kompensiert, die Weichen für einen nachhaltigen und womöglich noch kräftigeren konjunkturellen Aufschwung im 3. Quartal 2021 scheinen jedoch bereits gestellt zu sein: Frühindikatoren der verschiedenen Wirtschaftsbe- reiche, beispielsweise Produktions- und Exporterwartungen des Verarbeitenden Gewerbes, die Fahrleistung der mautpflichtigen Lastkraftwagen oder

das Geschäfts- und Konsumklima im Dienstleistungssektor, drückten im Juli 2021 trotz leichter Rückgänge auf hohem Niveau ungebrochenen Optimismus aus und lagen teilweise deutlich über ihrem jeweiligen Vorkrisenniveau.

Auch der Arbeitsmarkt profitierte von der wirtschaftlichen Belebung: Die Unternehmen konnten im Juli 2021 offenbar nicht nur sehr viele Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückholen, sondern stellten auch neues Personal ein, sodass die Arbeitslosigkeit deutlich sank. Laut Beschäftigungsbarometer sind die Arbeitsagenturen auch bezüglich der weiteren Entwicklung der Arbeitslosigkeit sehr optimistisch. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Wirtschaft und Arbeitsmarkt sich in den kommenden Monaten weiterhin auf einem Expansionskurs befinden werden und so die durch die Pandemie erlittenen Verluste Stück für Stück wettmachen.

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Juli 2021 um 12,5 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Im Zeitraum Januar bis Juli 2021 war gegenüber dem Vergleichszeitraum 2020 ein Anstieg der Steuereinnahmen um 6,8 Prozent zu beobachten. Allerdings basiert dieser Vergleich auf einer schwachen Vorjahresbasis, in der die Steuereinnahmen durch eine Vielzahl steuerlicher Stützungsmaßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie seit Frühjahr 2020 gemindert sind. Gegenüber dem kumulierten Betrag vom Januar bis Juli im Vorkrisenjahr 2019 lagen die Steuereinnahmen in diesem Jahr noch um 1,7 Prozent niedriger. Die Entwicklung der eher konjunkturabhängigen Steuerarten stand generell im Einklang mit den zuletzt zu beobachtenden konjunkturellen Trends und Entwicklungen einzelner Indikatoren.



Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Gesamtwirtschaft/Einkommen	2020		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			4.Q 20	1.Q 21	2.Q 21	4.Q 20	1.Q 21	2.Q 21
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	102,3	-4,6	+0,7	-2,1	+1,5	-1,9	-3,4	+9,6
Jeweilige Preise	3.368	-3,0	+1,2	-0,2	+1,4	-1,3	-1,4	+11,0
Einkommen¹								
Volkseinkommen	2.501	-2,5	+3,0	+0,2	.	+0,9	+0,9	.
Arbeitnehmerentgelte	1.844	-0,1	+1,1	-0,4	.	-0,4	-0,4	.
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	658	-8,4	+8,3	+1,7	.	+4,0	+4,0	.
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.984	+0,7	+0,9	+0,7	.	+1,0	+1,1	.
Bruttolöhne und -gehälter	1.512	-0,7	+4,6	+1,9	.	-1,2	-0,1	.
Sparen der privaten Haushalte	330	+49,7	+14,1	+21,6	.	+60,2	+44,2	.
Außenhandel/Umsätze/ Produktion/ Auftragseingänge	2020		Veränderung in % gegenüber					
	Mrd. € bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr ²		
			Mai 21	Jun 21	Dreimonats- durchschnitt	Mai 21	Jun 21	Dreimonats- durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.205	-9,3	+0,4	+1,3	+2,0	+36,6	+23,6	+34,9
Waren-Importe	1.025	-7,1	+3,4	+0,6	+6,9	+32,5	+27,0	+30,9
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	94,1	-8,2	-0,8	-1,3	-0,5	+16,6	+5,1	+15,7
Industrie ³	91,0	-10,5	-0,7	-0,9	-1,3	+20,4	+6,6	+19,5
Bauhauptgewerbe	116,8	+4,2	-0,8	-2,6	+2,3	+2,8	-1,6	+1,6
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	93,1	-10,1	-0,4	-1,4	-1,9	+25,8	+9,1	+23,7
Inland	91,7	-8,3	+0,3	-1,2	-1,1	+18,7	+7,0	+17,5
Ausland	94,4	-11,8	-1,1	-1,6	-2,7	+33,2	+10,9	+30,1
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie ³	94,4	-7,1	-3,2	+4,1	+2,9	+54,9	+26,2	+50,0
Inland	91,4	-5,9	+1,1	+9,6	+5,8	+43,6	+16,2	+37,4
Ausland	96,8	-8,0	-6,0	+0,4	+0,9	+64,0	+34,8	+60,4
Bauhauptgewerbe	131,8	+3,9	-1,3	.	-9,8	+9,2	.	+3,6
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	115,8	+4,4	+4,6	+4,2	+2,8	-1,8	+6,2	+3,2
Handel mit Kfz	111,1	-4,3	-0,3	.	+0,6	+21,3	.	+34,5

noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten

Arbeitsmarkt	2020		Veränderung in Tausend gegenüber					
	Personen Mio.	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode saisonbereinigt			Vorjahr		
			Mai 21	Jun 21	Jul 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,70	+18,9	-19	-39	-91	-126	-239	-320
Erwerbstätige, Inland	44.898	-0,8	+14	+76	.	+51	+162	.
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	33,54	+1,7	+31	.	.	+402	.	.

Preisindizes 2015 = 100	2020		Veränderung in % gegenüber					
	Index	gegenüber Vorjahr in %	Vorperiode			Vorjahr		
			Mai 21	Jun 21	Jul 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21
Importpreise	97,3	-4,3	+1,7	+1,6	.	+11,8	+12,9	.
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	103,8	-1,0	+1,5	+1,3	.	+7,2	+8,5	.
Verbraucherpreise	105,8	+0,5	+0,5	+0,4	+0,9	+2,5	+2,3	+3,8

ifo Geschäftsklima Deutschland	Saisonbereinigte Salden							
	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21
Klima	+2,5	-1,8	+2,8	+11,3	+11,4	+17,0	+22,3	+20,3
Geschäftslage	+8,8	+3,9	+6,8	+12,5	+15,1	+18,3	+27,3	+28,8
Geschäftserwartungen	-3,6	-7,4	-1,1	+10,2	+7,7	+15,6	+17,5	+12,2

1 Stand: Juli 2021; Bruttoinlandsprodukt 2. Quartal 2021: Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts (30. Juli 2021); detaillierte Meldung folgt am 24. August 2021.
2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
3 Ohne Energie.
Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Weiterer Anstieg bei Warenexporten und -importen im Juni 2021

Die nominalen Warenexporte verzeichneten im Juni 2021 einen etwas kräftigeren Zuwachs als im Vormonat und stiegen saisonbereinigt um 1,3 Prozent gegenüber Mai 2021. Gegenüber dem Vorjahresmonat, in dem es aufgrund der Pandemie zu einem erheblichen Rückgang gekommen war, lagen die Warenausfuhren um 23,6 Prozent höher. Im 2. Quartal 2021 ergab sich insgesamt ein Anstieg von 2,0 Prozent gegenüber Vorquartal. Die nominalen Warenimporte konnten nach grundsätzlich spürbaren Zuwächsen in den letzten Monaten im Juni 2021 erneut leicht zulegen und lagen saisonbereinigt um 0,6 Prozent höher als im Mai 2021. Gegenüber dem Vorjahresmonat lagen die Importe um 27,0 Prozent höher. Auch in der Quartalsbetrachtung wuchsen die Importe im 2. Quartal 2021 mit 6,9 Prozent gegenüber Vorquartal

kräftig. Aufgrund der zuletzt gestiegenen Ausfuhr- und Einfuhrpreise dürften sich die preisbereinigten Warenexporte eher seitwärts bewegt haben, während sich bei den Wareneinfuhren auch preisbereinigt ein Plus ergeben haben dürfte. Bezogen auf den Warenhandel dürfte der Außenbeitrag im 2. Quartal damit negativ ausgefallen sein.

Die Bilanz des Warenhandels nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel, lag im ersten Halbjahr 2021 mit 101,6 Mrd. € über dem Vorjahresniveau (+21,6 Mrd. €). Auch der Leistungsbilanzüberschuss lag in diesem Zeitraum mit 123,2 Mrd. € um 23,7 Mrd. € über dem Vorjahresniveau.

Die Frühindikatoren zum Außenhandel waren weiterhin positiv ausgerichtet: Die Auslandsaufträge stiegen im Juni 2021 auf hohem Niveau erneut deutlich an. Die ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe gingen im Juli 2021 auf sehr hohem Niveau leicht zurück, nachdem sich die



Stimmung seit Jahresbeginn stetig deutlich verbessert hatte. Vor allem Maschinenbau, Nahrungsmittelindustrie und Automobilwirtschaft gehen von einem weiteren Anstieg der Exporte trotz Vorproduktknappheiten aus.

Weiterer leichter Dämpfer für das Produzierende Gewerbe im Juni 2021

Das Produzierende Gewerbe setzte seine gedämpfte Entwicklung im Juni 2021 den dritten Monat in Folge fort. Die Produktion sank saisonbereinigt um 1,3 Prozent. Für das 2. Quartal ergibt sich damit insgesamt ein leichter Rückgang von 0,5 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Im Vergleich zum Vorjahresmonat, in dem noch die Ausläufer der coronabedingten Unterbrechungen der internationalen Lieferketten zu spüren gewesen waren, lag die Produktion im Juni 2021 um 5,1 Prozent höher.

Die Industrieproduktion ohne Energie und Baugewerbe sank im Juni 2021 gegenüber Mai 2021 um saisonbereinigt 0,9 Prozent. Innerhalb der Industrie nahmen dabei die Produktion von Investitionsgütern um 2,9 Prozent und die Produktion von Vorleistungsgütern um 0,9 Prozent ab. Demgegenüber stieg die Konsumgüterproduktion um 3,4 Prozent. Für das 2. Quartal ergibt sich für die Industrieproduktion im Vorquartalsvergleich ein Rückgang um 1,3 Prozent. Maßgeblich für die rückläufige Entwicklung dürften Knappheiten bei Vorprodukten, insbesondere bei Halbleitern im Automobilbereich, gewesen sein. Die Produktion von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen hatte ein deutliches Minus von 11,2 Prozent im 2. Quartal 2021 zu verzeichnen.

Die ebenfalls von Rohstoffknappheit betroffene Bauproduktion sank im Juni 2021 gegenüber Mai 2021 um saisonbereinigt 2,6 Prozent. Laut Befragungen des ifo Instituts beklagten dabei insbesondere die Betriebe im Hochbau Materialengpässe bei Holz, Stahl oder Kunststoff. Im Juli 2021 ging diese Betroffenheit auf hohem Niveau aber wieder leicht zurück.

Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe konnten nach einem Dämpfer im Vormonat im Juni 2021 wieder deutlich zulegen und setzten damit ihren Aufwärtstrend weiter fort. Die Auftragseingänge lagen im Juni um saisonbereinigt 4,1 Prozent höher als im Mai 2021 und sogar 26,2 Prozent höher als im Juni 2020. Die überdurchschnittliche Entwicklung der Auftragseingänge sowie auch die sehr positiv ausgerichteten Exporterwartungen signalisierten damit weiterhin eine grundsätzlich sehr kräftige Nachfrage für die Industrie.

Nach vorn blickend nahm die deutsche Industrie ihre Produktionserwartungen allerdings etwas zurück. Der umfragebasierte Indikator des ifo Instituts fiel im Juli 2021 um 5 Zähler auf 22 Punkte. Im langjährigen Vergleich liegen die Erwartungen aber dennoch auf sehr hohem Niveau, und fast alle Unternehmen rechnen mit einer weiteren Ausweitung ihrer Produktion. Insbesondere die Hersteller von Datenverarbeitungsgeräten, aber auch die Bekleidungs- und Möbelproduzenten sind optimistisch. Auch das ifo Geschäftsklima im Verarbeitenden Gewerbe verschlechterte sich im Juli 2021 leicht, da sich die Geschäftserwartungen der Unternehmen für die kommenden sechs Monate leicht eintrübten. Gleichzeitig zeigten sie sich zufriedener mit ihren laufenden Geschäften, und die Stimmung verblieb insgesamt auf einem hohen Niveau. Laut ifo Institut konnte die Kapazitätsauslastung im Verarbeitenden Gewerbe auf rund 87 Prozent gesteigert werden und lag damit deutlich über dem langfristigen Mittel von rund 84 Prozent. Die Firmen berichten jedoch weiterhin von Knappheiten bei Vorprodukten und zunehmend auch von einem Fachkräftemangel.

Erneut verbesserte Lage beim privaten Konsum

Die Umsätze der Einzelhandelsunternehmen konnten im Juni 2021 vor dem Hintergrund niedriger Inzidenzen sowie Lockerungen der Bundes-Notbremse wie auch im Vormonat preis-, kalender- und saisonbereinigt um 4,2 Prozent gegenüber dem



Mai 2021 zulegen. Dabei verbesserten sich mit einem Umsatzplus von 70,5 Prozent gegenüber Vormonat insbesondere die Geschäfte im Handel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren deutlich. Der Umsatz in diesem Bereich übertraf damit erstmals wieder das Vorkrisenniveau vom Februar 2020. Die Erholung des privaten Konsums machte sich auch bei der Umsatzsteuer bemerkbar: Ihr Aufkommen stieg in den ersten sieben Monaten dieses Jahres um 11,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum und lag damit fast auf dem Niveau des gleichen Zeitraums des Jahres 2019.

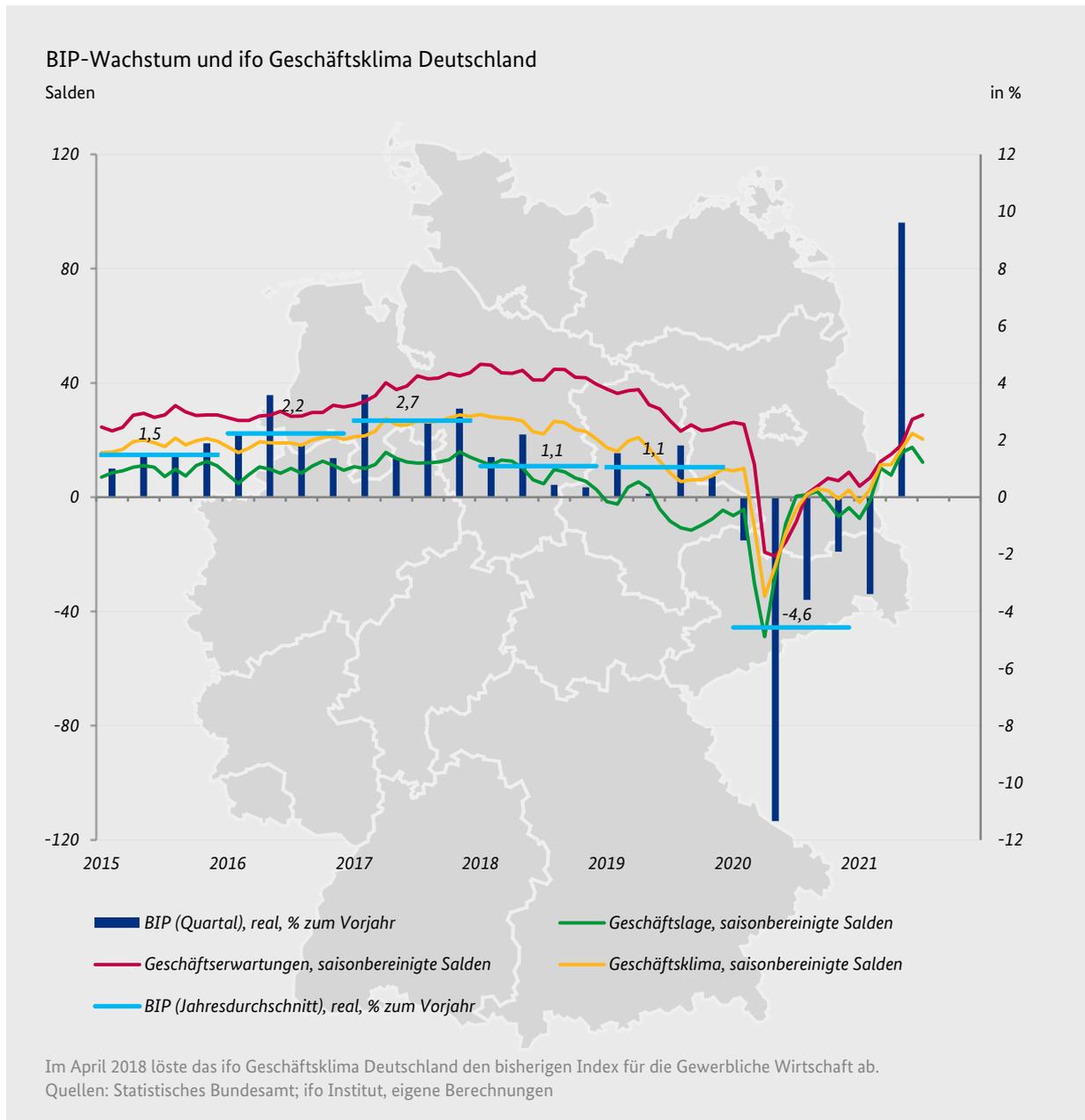
Im Handel und Dienstleistungssektor waren die vom ifo Institut für das Geschäftsklima befragten Unternehmen im Juli 2021 nochmals zufriedener mit ihrer aktuellen Geschäftslage als im Vormonat. Hingegen trübten sich die Erwartungen etwas ein, was auf wieder aufkeimende Unsicherheiten über den weiteren Pandemieverlauf zurückzuführen sein dürfte. Insbesondere im Dienstleistungssektor rechnen die Unternehmen trotz des Stimmungsdämpfers weiter mit steigenden Umsätzen, wenn auch nicht mehr so stark wie im Vormonat.

Nach bereits einem leichten Zugewinn im Vormonat zeigte sich der Konsumklimaindex des Marktforschungsunternehmens GfK im Juli 2021 nochmals deutlich verbessert und stieg um 6,6 Punkte auf -0,3 Punkte. Die Aussichten der Verbraucherinnen und Verbraucher legten aber eine Verschnaufpause ein, sowohl die Einkommens- als auch die Konjunkturerwartungen gaben im Vormonatsvergleich leicht nach. Die Konjunkturaussichten liegen dennoch weiterhin nahe an ihrem im Vormonat erreichten Zehn-Jahres-Hoch, sodass die Befragten die deutsche Wirtschaft weiterhin klar im Aufschwung sehen. Im Gegensatz zu den weitgehend stagnierenden Konjunktur- und Einkommensaussichten legte die Anschaffungsneigung der Verbraucherinnen und Verbraucher wie im Vormonat leicht zu. Insgesamt haben sich die im Frühsommer erfolgten Öffnungsschritte also nach allen Erkenntnissen deutlich belebend auf den privaten Konsum ausgewirkt.

Erholung am Arbeitsmarkt setzte sich im Juli 2021 merklich fort

Die Arbeitslosigkeit ging im Juli 2021 erneut deutlich zurück und sank nach Ursprungswerten auf 2,59 Millionen Menschen. Saisonbereinigt nahm die Arbeitslosenzahl gegenüber dem Vormonat um 91.000 Personen ab. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote sank damit gegenüber Juni 2021 um 0,2 Prozentpunkte auf 5,7 Prozent. Der Arbeitsmarkt bekräftigte somit seinen Trend zur Erholung von den Folgen der Corona-Krise. Bereits im Juni 2021 war die Arbeitslosigkeit spürbar gesunken, nach aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts spiegelte sich dies auch in der Erwerbstätigkeit wider. Diese stieg im Juni um saisonbereinigt 78.000 Personen, oder 0,2 Prozent, an. Nach Ursprungswerten und Inländerkonzept waren 44,7 Millionen Personen erwerbstätig, das entspricht einem Anstieg um 100.000 Personen gegenüber Juni 2020.

Hochrechnungen der Bundesagentur für Arbeit zufolge erhielten im Mai 2,23 Millionen Beschäftigte konjunkturelles Kurzarbeitergeld, was einen spürbaren Rückgang um rund 240.000 Personen gegenüber April 2021 darstellt. Branchenübergreifend entspricht dies einer Kurzarbeitsquote von 6,6 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der durchschnittliche Arbeitsausfall lag bei 51 Prozent, rechnerisch wurden somit durch die Kurzarbeit 1,14 Mio. Vollzeitarbeitsplätze gesichert. Nach Schätzungen des ifo Instituts sank die Kurzarbeit im Juni und Juli 2021 erneut sehr deutlich auf zuletzt rund 1,06 Millionen Personen. Damit hätte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Kurzarbeit innerhalb von zwei Monaten schätzungsweise halbiert. Allein in der mit Abstand am stärksten betroffenen Branche, dem Gastgewerbe, dürften im Juli rund 283.000 Personen weniger in Kurzarbeit gewesen sein als im Mai 2021. Der insgesamt anhaltende Abwärtstrend bei der Kurzarbeit zeigt sich auch im Bruttoaufkommen der Lohnsteuer, das im Juli 2021 – wie schon in den Vormonaten – spürbar oberhalb des Vorjahresniveaus lag.



Die als Frühindikatoren verwendeten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsbarometer des ifo Instituts sowie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sanken im Juli 2021 leicht, verblieben aber auf hohem Niveau. Die Teilkomponente der Erwartungen der Arbeitsagenturen zur

Entwicklung der Arbeitslosigkeit war dabei so optimistisch wie nie zuvor. Insbesondere das Verarbeitende Gewerbe sowie der Handel planen laut ifo Institut Neueinstellungen. Die Erholung auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich somit in den kommenden Monaten weiter fortsetzen.



Inflationsrate stieg im Juli 2021 wie erwartet deutlich an

Die in der 1. Jahreshälfte 2021 bereits erhöhte Inflationsrate (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahresmonat) setzte im Juli 2021 ihre Aufwärtsbewegung wie erwartet mit einem deutlichen Sprung nach oben fort. Sie lag im Juli bei 3,8 Prozent, nach 2,3 Prozent im Juni 2021 und 2,5 Prozent im Mai 2021. Im Einzelnen betrug die Inflationsrate beim Gesamtindex für Waren 5,4 Prozent (nach 3,1 Prozent im Juni 2021), darunter 11,6 Prozent für Energie (nach 9,4 Prozent) und 4,3 Prozent für Nahrungsmittel (nach 1,2 Prozent). Der Anstieg des Index für Dienstleistungen lag mit 2,2 Prozent ebenfalls über dem Vormonat (1,6 Prozent), darunter unverändert ein Plus von 1,3 Prozent bei Wohnungsmieten.

Wesentlicher Treiber ist der ab Juli 2021 wirkende Basiseffekt durch die Senkung der Umsatzsteuersätze in der 2. Jahreshälfte 2020. Die Steuersenkung ist zu einem großen Teil an die Konsumentinnen

und Konsumenten weitergegeben worden. Da ab Juli 2021 die jetzt wieder mit den ursprünglichen Steuersätzen belegten Verbraucherpreise mit jenen – gesenkten – Preisen des Vorjahres verglichen werden, erhöht dies für sich genommen die gemessene Inflationsrate noch bis zum Ende des Jahres 2021.

Nach wie vor sind aber auch die Energiepreise ein wesentlicher Faktor der kurzfristigen Inflationsentwicklung. Zusätzlich zu den die Teuerungsrate beeinflussenden Sonder- und Basiseffekten der im Frühjahr 2020 stark gefallen Preise sowie der seit Januar 2021 geltenden CO₂-Bepreisung befinden sich beispielsweise die Preise für Öl und Erdgas seit Jahresbeginn in einem darüberhinausgehenden Aufwärtstrend.

Für das kommende Jahr ist nach dem Wegfall der genannten Sondereffekte mit einer Rückkehr zu moderateren Inflationsraten unterhalb des Ziels für Preisniveaustabilität der Europäischen Zentralbank von 2,0 Prozent zu rechnen.



Steuereinnahmen im Juli 2021

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Juli 2021 um 12,5 Prozent über dem Ergebnis vom Juli 2020. Dabei fiel der Anstieg der Gemeinschaftsteuern mit 17,5 Prozent überdurchschnittlich hoch aus. Eine wesentliche Ursache ist der hohe Anstieg im Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer um 112,1 Prozent gegenüber Juli 2020. Aufgrund des späten Zahlungstermins wurde hier ein beträchtlicher Teil der Einfuhrumsatzsteuerzahlungen für den Juni 2021 erst im Folgemonat Juli aufkommenswirksam. Zudem waren bei Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer hohe Zuwächse zu verzeichnen. Bei den Bundessteuern ergab sich im Juli 2021 ein Einnahmerückgang um 15,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen hingegen einen Anstieg um 21,0 Prozent auf.

■ EU-Eigenmittel

Im Berichtsmonat Juli 2021 lagen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um knapp 0,3 Mrd. € (+15,8 Prozent) über dem Ergebnis im Juli 2020. Die monatlichen Anforderungen der Europäischen Union (EU) orientieren sich grundsätzlich an dem jeweils gültigen Jahreshaushalt der EU.

■ Gesamtüberblick kumuliert Januar bis Juli 2021

In den Monaten Januar bis Juli 2021 stieg das Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) um 6,8 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern stiegen dabei um 9,3 Prozent; das Aufkommen der Bundessteuern sank um 7,9 Prozent. Die Ländersteuern verzeichneten einen Einnahmezuwachs um 11,9 Prozent.

■ Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im Juli 2021 einen Anstieg um 15,7 Prozent gegenüber dem Ergebnis vom Juli 2020.

Der Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern stieg um 27,7 Prozent gegenüber Juli 2020. Neben dem starken Anstieg des Aufkommens aus den Gemeinschaftsteuern trug hierzu auch ein beträchtlicher Anstieg des Anteils des Bundes an den Umsatzsteuereinnahmen – verursacht durch eine niedrige Basis – bei: Im Vorjahresmonat war der Umsatzsteueranteil des Bundes durch die Überweisung der ersten Rate des Festbetrags an die Länder gemäß Art. 10 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes reduziert worden. Die Einnahmen des Bundes aus den Bundessteuern sanken deutlich (-15,8 Prozent). Zudem waren höhere Eigenmittelabführungen des Bundes an die EU sowie höhere Bundesergänzungszuweisungen an die Länder zu leisten.

Die Länder verbuchten im Juli 2021 ebenfalls einen deutlichen Anstieg ihrer Steuereinnahmen um 10,4 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Ländereinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern stiegen insgesamt nur um 10,6 Prozent. Hier war die Vorjahresbasis aufgrund der oben erwähnten Überweisung des Umsatzsteuer-Festbetrags gemäß Art. 10 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes stark erhöht. Bei den Ländersteuern war demgegenüber ein deutliches Plus von 21,0 Prozent zu verzeichnen. Ferner erhielten die Länder höhere Bundesergänzungszuweisungen (+48,8 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern stiegen um 7,6 Prozent.



Gemeinschaftsteuern

Lohnsteuer

Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer lag im Juli 2021 um 8,1 Prozent über dem Aufkommen im Vorjahresmonat, trotz der einnahmемindernden Entlastungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Jahr durch die Erhöhung des

Grundfreibetrags sowie die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte. Das Aufkommen dieses Monats beinhaltet die für Juni 2021 abgeführte Lohnsteuer. Der Rückgang der Kurzarbeit – diese sank nach Schätzung des ifo Instituts im Juli 2021 auf das niedrigste Niveau seit Februar 2020 – sowie der Anstieg der Erwerbstätigkeit im Juni 2021 um circa 100.000 Personen gegenüber dem Vorjahresmonat trugen u. a. zum Einnahmezuwachs bei. Das aus dem Lohnsteueraufkommen ausgezahlte Kindergeld ist

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2021	Juli		Januar bis Juli		Schätzungen für 2021 ⁴	
	in Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	in Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	in Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	19.450	+8,0	121.087	-0,9	211.300	+1,0
Veranlagte Einkommensteuer	495	X	32.668	+12,3	61.150	+3,7
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3.621	-4,6	16.347	+19,0	21.400	-0,5
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlag)	684	+45,0	5.973	+44,7	7.500	+10,9
Körperschaftsteuer	656	X	19.719	+86,4	28.150	+16,0
Steuern vom Umsatz	23.919	+19,9	136.349	+9,7	245.400	+11,8
Gewerbsteuerumlage	977	+53,5	2.444	+25,2	4.419	+16,3
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	0	-99,9	-0	X	0	X
Gemeinschaftsteuern insgesamt	49.803	+17,5	334.585	+9,3	579.319	+6,4
Bundessteuern						
Energiesteuer	2.870	-8,6	15.713	-3,1	39.150	+4,0
Tabaksteuer	1.247	-25,8	7.885	+0,2	14.460	-1,3
Alkoholsteuer	152	-1,2	1.075	-8,2	1.935	-13,5
Versicherungsteuer	774	+3,6	10.394	+2,7	14.890	+2,3
Stromsteuer	517	+6,7	3.849	+1,9	6.740	+2,7
Kraftfahrzeugsteuer	881	+3,7	5.917	+0,1	9.545	+0,2
Luftverkehrssteuer	41	+371,4	165	-3,6	450	+54,1
Solidaritätszuschlag	463	-61,4	6.180	-40,4	10.050	-46,2
Übrige Bundessteuern	110	-3,3	798	-2,2	1.401	-6,6
Bundessteuern insgesamt	7.054	-15,8	51.976	-7,9	98.621	-6,6
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	962	+30,9	5.445	+11,8	8.500	-1,2
Grunderwerbsteuer	1.554	+22,0	10.501	+12,1	16.700	+4,0
Rennwett- und Lotteriesteuer	142	-21,8	1.259	+9,5	2.170	+6,2
Biersteuer	60	+12,7	327	+22,5	585	+3,3
Übrige Ländersteuern	29	+12,5	370	+5,4	522	+2,4
Ländersteuern insgesamt	2.747	+21,0	17.901	+11,9	28.477	+2,5



noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber Vorjahr		Schätzungen für 2021 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	Juli	Januar bis Juli	in Mio. €	in %		in Mio. €	in %
2021	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in %
EU-Eigenmittel							
Zölle	420	+27,6	2.684	+3,5	4.950	+5,3	
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	185	+42,1	2.587	+54,8	4.430	+79,1	
BNE-Eigenmittel	1.347	+9,8	17.913	+28,1	33.290	+30,0	
EU-Eigenmittel insgesamt	1.952	+15,8	23.184	+27,0	42.670	+30,1	
Bund³	25.133	+15,7	164.751	+3,2	293.760	+3,8	
Länder³	29.081	+10,4	190.567	+8,8	324.596	+2,6	
EU	1.952	+15,8	23.184	+27,0	42.670	+30,1	
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	3.858	+7,6	28.645	+2,3	50.341	+0,5	
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	60.023	+12,5	407.147	+6,8	711.367	+4,3	

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
 - 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
 - 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
 - 4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.
- Quelle: Bundesministerium der Finanzen

um 8,5 Prozent gegenüber Juli 2020 gestiegen. Hier wirkt sich seit 1. Januar 2021 die mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz beschlossene Kindergelderhöhung um 15 € pro Kind gegenüber dem Vorjahr aufkommensmindernd aus. Im Ergebnis erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen im Vergleich zum Juli 2020 um 8,0 Prozent. In den Monaten Januar bis Juli 2021 lag das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen um 0,9 Prozent unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

■ Körperschaftsteuer

Im Veranlagungsmonat Juli 2021 wurden rund 0,7 Mrd. € Körperschaftsteuer brutto vereinnahmt. Im Vorjahresmonat wurden rund 0,3 Mrd. € erstattet. In Veranlagungsmonaten sind regelmäßig Schwankungen im Steueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat zu beobachten. Der Vorjahresvergleich wird zudem erschwert durch die Auswirkungen der untergesetzlichen Corona-Maßnahmen auf das Aufkommen. Aus dem

Bruttoaufkommen wurden Forschungs- sowie Investitionszulagen erstattet. Mit einem Volumen von insgesamt rund 1 Mio. € hatten diese nahezu keinen Einfluss auf das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen von rund 0,7 Mrd. € im Juli 2021. In den Monaten Januar bis Juli 2021 stieg das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen insgesamt um 86,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

■ Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer wurde im Juli 2021 ebenfalls von der Veranlagungstätigkeit bestimmt. Das Bruttoaufkommen stieg auf rund 1,9 Mrd. € (+31,0 Prozent). Ebenso wie bei der Körperschaftsteuer wird der Vorjahresvergleich durch die Auswirkungen der untergesetzlichen Corona-Maßnahmen beeinflusst. Vom Bruttoaufkommen sind die Arbeitnehmererstattungen abzuziehen, deren Niveau gegenüber Juli 2020 um 17,4 Prozent niedriger lag. Zudem waren in



geringem Ausmaß noch Investitions-, Forschungs- und Eigenheimzulagen zu berücksichtigen. In Summe wurden im Juli 2021 rund 0,5 Mrd. € veranlagte Einkommensteuer vereinnahmt. In den Monaten Januar bis Juli 2021 lag das kassenmäßige Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer insgesamt um 12,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Juli 2021 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 6,2 Prozent unter der Vorjahresbasis. Im Vorjahr 2020 waren aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie die Termine vieler Hauptversammlungen und damit auch der Zeitpunkt der Dividendenausüttungen in die zweite Jahreshälfte verschoben worden. Vor allem hierdurch hatte sich ein Rückgang des Bruttoaufkommens im 1. Halbjahr 2020 um 28,9 Prozent ergeben. Dies bildete den Hintergrund für den deutlichen Anstieg der Einnahmen im 1. Halbjahr 2021 um 27,0 Prozent. Einschließlich Juli liegt der kumulierte Anstieg der Bruttoeinnahmen im Jahr 2021 nur noch bei 18,0 Prozent. Im weiteren Jahresverlauf dürfte mit einer weiteren Abschwächung der kumulierten Veränderungsraten zu rechnen sein. Aus dem Bruttoaufkommen wurden rund 53 Mio. € Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern geleistet (56,3 Prozent gegenüber Juli 2020). Insgesamt ergab sich damit ein Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 4,6 Prozent gegenüber Juli 2020. In den Monaten Januar bis Juli 2021 lag das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag insgesamt um 19,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verzeichnete im Vergleich zum Juli 2020 einen Anstieg um 45,0 Prozent. In den Monaten Januar bis Juli 2021 stieg das kassenmäßige Aufkommen insgesamt um 44,7 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz lag im Juli 2021 um 19,9 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Die Einnahmen aus der Binnen-Umsatzsteuer verringerten sich um 3,9 Prozent. Im Vorjahreszeitraum hatte sich aus den Stundungen im Rahmen der Corona-Maßnahmen ein positiver Saldo in beträchtlichem Ausmaß ergeben, da die im Juli 2021 fällig gewordenen gestundeten Steuerschulden den Umfang der im selben Monat gewährten Stundungen überstiegen. Die dadurch erhöhte Vergleichsbasis erklärt den aktuellen Rückgang der Binnen-Umsatzsteuer.

Bei der Einfuhrumsatzsteuer ergaben sich aufgrund der Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen Änderung des Fälligkeitszeitpunkts auf den 26. Tag des Monats Verschiebungen der kassenwirksamen Buchung der Einnahmen vom Juni auf den Juli 2021. Nach dem Rückgang der Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer im Juni 2021 um 24,7 Prozent stiegen die Einnahmen nunmehr im Juli 2021 um 112,1 Prozent, jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat. In den Monaten Januar bis Juli 2021 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz insgesamt um 9,7 Prozent gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums.



■ Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern insgesamt lag im Juli 2021 um 15,8 Prozent unter dem Steueraufkommen des Vorjahresmonats. Signifikante Einnahmerückgänge waren bei der Tabaksteuer (25,8 Prozent) sowie bei der Energiesteuer (-8,6 Prozent) zu verzeichnen. Bei der Tabaksteuer ist der Rückgang auch mit den vergleichsweise hohen Einnahmen im Vorjahresmonat zu erklären. Zudem ergeben sich immer wieder unterjährige Verschiebungen im Aufkommen. Mit einem Zuwachs von 0,2 Prozent liegt das Tabaksteueraufkommen kumuliert bis Juli 2021 auf Vorjahresniveau. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag verringerte sich um 61,4 Prozent gegenüber Juli 2020. Spürbare Anstiege im Vergleich zum Vorjahresmonat waren bei der Versicherungsteuer (+3,6 Prozent), der Kraftfahrzeugsteuer (+3,7 Prozent) und der Stromsteuer (+6,7 Prozent) zu verzeichnen. Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern. In den Monaten Januar bis Juli 2021 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der Bundessteuern insgesamt um 7,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

■ Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im Juli 2021 deutlich um 21,0 Prozent über dem Ergebnis im Juli 2020. Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer stiegen um 22,0 Prozent, aus der Erbschaftsteuer um 30,9 Prozent, aus der Feuerschutzsteuer um 12,5 Prozent und aus der Biersteuer um 12,7 Prozent. Bei der Rennwett- und Lotteriesteuer ergab sich ein Rückgang um 21,8 Prozent. In den Monaten Januar bis Juli 2021 stieg das Aufkommen der Ländersteuern insgesamt um 11,9 Prozent.



Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Juli 2021

■ Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar 2021 bis Juli 2021 auf rund 176,4 Mrd. €. Damit lagen die Einnahmen um 0,7 Prozent (rund +1,3 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) stiegen um 3,2 Prozent (rund +5,1 Mrd. €) gegenüber der Vorjahresperiode. Die Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer wuchsen dabei um 9,8 Prozent (rund +7,5 Mrd. €) an. Die Einnahmen aus Steuern vom Umsatz stiegen um 12,4 Prozent (rund +7,0 Mrd. €). Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag verringerte sich dagegen um 40,4 Prozent (rund -4,2 Mrd. €). Dieser Rückgang war im Wesentlichen auf die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab diesem Jahr für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen zurückzuführen. Die Zahlungen an die EU (BNE-Eigenmittel der EU und Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU) waren um rund 4,8 Mrd. € höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Die Sonstigen Einnahmen lagen kumuliert bis Juli 2021 um 23,5 Prozent (rund -3,9 Mrd. €) unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Dies war vor allem auf das Ausbleiben der Abführung des Bundesanteils am Reingewinn der Deutschen Bundesbank (2,5 Mrd. €) zurückzuführen.

■ Ausgaben

Der Vollzug des Haushalts 2021 ist wesentlich von der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen geprägt. Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich von Januar 2021 bis Juli 2021 auf rund 283,2 Mrd. € und lagen damit um 20,6 Prozent

(rund +48,3 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Nach ökonomischen Arten gegliedert resultierte der Anstieg der Ausgaben im betrachteten Zeitraum überwiegend aus höheren konsumtiven Ausgaben (+15,1 Prozent beziehungsweise rund +33,0 Mrd. €). Ein Großteil der höheren Ausgaben wurde für laufende Zuweisungen an Sozialversicherungen und Zuschüsse an Unternehmen aufgewendet. Die Zuschüsse an Unternehmen stiegen um 38,9 Prozent (rund +12,4 Mrd. €). Dabei wurde der überwiegende Teil der höheren Ausgaben für Corona-Unternehmenshilfen aufgewendet. Von den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln waren bis zum 31. Juli 2021 rund 27,0 Mrd. € abgeflossen. Die Zuweisungen an Sozialversicherungen überstiegen das entsprechende Vorjahresergebnis um 15,1 Prozent (rund +13,2 Mrd. €). Darin enthalten waren Leistungen an den Gesundheitsfonds für durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen, die bis Juli 2021 um rund 9,1 Mrd. € höher waren als im Juli 2020. Weiterhin enthalten waren Zuweisungen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für das erstmals in diesem Jahr aufgelegte Zukunftsprogramm Krankenhäuser, die in der dafür veranschlagten Höhe von 3,0 Mrd. € ausgezahlt wurden.

Investiv wurden im Berichtszeitraum Mittel in Höhe von rund 32,0 Mrd. € verausgabt. Damit wurde das Niveau vom Juli 2020 um 91,5 Prozent (rund +15,3 Mrd. €) übertroffen. Dies war vor allem auf unterjährige Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen, die als Darlehen verbucht werden und um rund 14,6 Mrd. € höher waren als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Sachinvestitionen gingen aufgrund geringerer Ausgaben für Baumaßnahmen um 49,3 Prozent (rund -2,7 Mrd. €) zurück. Die gegenüber dem Vorjahr geringeren Ausgaben für Baumaßnahmen



Entwicklung des Bundeshaushalts			
	Ist 2020	Soll 2021 ¹	Ist-Entwicklung ² Juli 2021
Ausgaben (Mrd. €)³	441,8	547,7	283,2
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+20,6
Einnahmen (Mrd. €)⁴	311,1	307,3	176,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+0,7
Steuereinnahmen (Mrd. €)	283,3	284,0	163,7
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %			+3,2
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. €)	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	-130,7	-240,4	-106,8
Deckung/Verwendung:	130,7	240,4	106,8
Kassenmittel (Mrd. €)	-	-	62,2
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,2	0,2	0,2
Saldo der Rücklagenbewegungen ⁵	0	0,0	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁶ (Mrd. €)	130,5	240,2	44,4

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Nachtragshaushalt gemäß Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 29 S. 1410).

2 Buchungsergebnisse.

3 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

4 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

5 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.

6 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

sind vor allem auf einen Sondereffekt zurückzuführen gewesen, der das ganze Jahr über wirken wird. Die Investitionen im Fernstraßenbau werden ab dem Jahr 2021 an die „Autobahn GmbH des Bundes“ ausgelagert. Die „Autobahn GmbH des Bundes“ erhält die dafür benötigten Mittel über Zuschüsse für Investitionen, die im Juli 2021 um rund 1,7 Mrd. € höher gewesen sind als im Juli des vergangenen Jahres. Gemäß Soll 2021 erhält die „Autobahn GmbH des Bundes“ dieses Jahr insgesamt Zuschüsse für Investitionen in Höhe von rund 5,5 Mrd. €. Bei den Bauinvestitionen sind daher im Jahr 2021 auch rund 4,7 Mrd. € weniger veranschlagt als im Soll des Jahres 2020 (rund 4,2 Mrd. € weniger gegenüber dem Ist 2020).

Finanzierungssaldo

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2021 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 106,8 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.



Entwicklung der Bundesaussgaben nach Aufgabenbereichen

	Ist 2020		Soll 2021 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
					Juli 2020	Juli 2021	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		in %
Allgemeine Dienste	95.479	21,6	103.911	19,0	49.230	51.837	+5,3
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12.127	2,7	12.324	2,3	4.766	5.777	+21,2
Verteidigung	45.471	10,3	47.019	8,6	23.657	24.009	+1,5
Politische Führung, zentrale Verwaltung	19.199	4,3	22.707	4,1	11.226	11.919	+6,2
Finanzverwaltung	5.342	1,2	5.922	1,1	3.056	3.281	+7,4
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	28.645	6,5	31.829	5,8	12.032	12.964	+7,7
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	6.045	1,4	5.182	0,9	2.092	2.893	+38,3
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	15.236	3,4	18.207	3,3	6.750	6.326	-6,3
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	218.365	49,4	284.649	52,0	135.607	179.139	+32,1
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	129.829	29,4	134.149	24,5	79.582	99.889	+25,5
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	93.004	21,1	97.401	17,8	60.676	63.539	+4,7
Krankenversicherung	15.884	3,6	19.010	3,5	9.247	12.103	+30,9
Arbeitslosenversicherung	6.913	1,6	3.350	0,6	742	15.310	-
Arbeitsmarktpolitik	40.876	9,3	45.360	8,3	21.653	24.877	+14,9
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.658	4,7	23.700	4,3	12.375	13.341	+7,8
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	10.097	2,3	11.200	2,0	3.875	6.053	+56,2
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	10.343	2,3	11.395	2,1	5.996	6.476	+8,0
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.039	0,5	2.269	0,4	1.294	1.330	+2,8
Sonstige soziale Angelegenheiten	24.149	5,5	79.621	14,5	20.409	39.885	+95,4
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	19.001	4,3	25.114	4,6	12.412	10.267	-17,3
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.783	0,4	2.972	0,5	699	803	+14,8
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	893	0,2	1.675	0,3	492	606	+23,3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.469	0,3	2.611	0,5	422	719	+70,4
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	5.509	1,2	14.620	2,7	3.546	2.924	-17,5
Regionale Förderungsmaßnahmen	1.400	0,3	2.968	0,5	536	533	-0,7
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	2.316	0,5	1.491	0,3	2.147	517	-75,9
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	22.961	5,2	33.683	6,1	10.700	10.968	+2,5
Straßen	9.791	2,2	9.815	1,8	4.506	3.342	-25,8
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	8.156	1,8	16.321	3,0	3.552	3.645	+2,6
Allgemeine Finanzwirtschaft	48.585	11,0	48.336	8,8	10.204	13.567	+33,0
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	6.457	1,5	10.267	1,9	6.490	6.835	+5,3
Ausgaben insgesamt²	441.798	100,0	547.726	100,0	234.854	283.188	+20,6

1 Nachtragshaushalt gemäß Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 29 S. 1410).

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Bundesaussgaben nach ökonomischen Arten

	Ist 2020		Soll 2021 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr
					Jul 2020	Jul 2021	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		
Konsumtive Ausgaben	391.450	88,6	461.191	84,2	218.138	251.180	+15,1
Personalausgaben	35.409	8,0	35.960	6,6	21.209	21.914	+3,3
Aktivbezüge	26.249	5,9	26.817	4,9	15.479	16.188	+4,6
Versorgung	9.160	2,1	9.144	1,7	5.730	5.727	-0,1
Laufender Sachaufwand	36.370	8,2	44.823	8,2	17.086	17.932	+5,0
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.801	0,4	1.164	0,2	940	532	-43,4
Militärische Beschaffungen	16.833	3,8	18.155	3,3	6.947	6.808	-2,0
Sonstiger laufender Sachaufwand	17.736	4,0	25.504	4,7	9.199	10.592	+15,1
Zinsausgaben	6.413	1,5	10.261	1,9	6.458	6.818	+5,6
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	312.053	70,6	366.125	66,8	172.607	203.595	+18,0
an Verwaltungen	75.607	17,1	40.670	7,4	24.506	27.839	+13,6
an andere Bereiche	236.446	53,5	325.455	59,4	148.101	175.756	+18,7
darunter:							
Unternehmen	49.569	11,2	104.429	19,1	31.795	44.154	+38,9
Renten, Unterstützungen u. a.	30.735	7,0	36.535	6,7	18.319	19.751	+7,8
Sozialversicherungen	134.613	30,5	153.495	28,0	87.402	100.560	+15,1
Sonstige Vermögensübertragungen	1.205	0,3	4.022	0,7	778	921	+18,4
Investive Ausgaben	50.348	11,4	59.268	10,8	16.715	32.008	+91,5
Finanzierungshilfen	38.756	8,8	51.165	9,3	11.300	29.264	+159,0
Zuweisungen und Zuschüsse	30.652	6,9	39.856	7,3	10.190	12.090	+18,6
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	7.630	1,7	6.680	1,2	1.101	16.850	-
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	473	0,1	4.628	0,8	9	323	-
Sachinvestitionen	11.592	2,6	8.103	1,5	5.416	2.744	-49,3
Baumaßnahmen	8.192	1,9	4.554	0,8	3.839	1.643	-57,2
Erwerb von beweglichen Sachen	2.816	0,6	3.412	0,6	1.331	1.073	-19,4
Grunderwerb	585	0,1	137	0,0	246	28	-88,6
Globalansätze	0	0,0	27.267	5,0	0	0	X
Ausgaben insgesamt²	441.798	100,0	547.726	100,0	234.854	283.188	+20,6

1 Nachtragshaushalt gemäß Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 29 S. 1410).

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Einnahmen des Bundes

	Ist 2020		Soll 2021 ¹		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
					Juli 2020	Juli 2021	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		in %
Steuern	283.254	91,1	284.024	92,4	158.541	163.687	+3,2
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	235.978	75,9	250.470	81,5	133.448	148.109	+11,0
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	140.012	45,0	134.358	43,7	75.998	83.465	+9,8
davon:							
Lohnsteuer	89.075	28,6	84.651	27,5	49.955	49.154	-1,6
Veranlagte Einkommensteuer	25.067	8,1	24.814	8,1	12.372	13.883	+12,2
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	10.761	3,5	9.200	3,0	6.564	7.941	+21,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2.976	1,0	2.794	0,9	1.816	2.628	+44,7
Körperschaftsteuer	12.134	3,9	12.899	4,2	5.290	9.859	+86,4
Steuern vom Umsatz	94.391	30,3	114.323	37,2	56.714	63.724	+12,4
Gewerbesteuerumlage	1.574	0,5	1.789	0,6	736	920	+25,0
Energiesteuer	37.635	12,1	39.850	13,0	16.224	15.713	-3,1
Tabaksteuer	14.651	4,7	14.190	4,6	7.867	7.885	+0,2
Solidaritätszuschlag	18.676	6,0	9.950	3,2	10.365	6.180	-40,4
Versicherungsteuer	14.553	4,7	14.890	4,8	10.119	10.394	+2,7
Stromsteuer	6.561	2,1	6.880	2,2	3.778	3.849	+1,9
Kraftfahrzeugsteuer	9.526	3,1	9.545	3,1	5.909	5.917	+0,1
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.249	0,7	2.102	0,7	1.181	1.076	-8,9
Kaffeesteuer	1.060	0,3	1.070	0,3	578	611	+5,7
Luftverkehrssteuer	292	0,1	630	0,2	171	165	-3,5
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	428	0,1	394	0,1	227	185	-18,5
Sonstige Bundessteuern	1	0,0	2	0,0	1	1	-
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	1.067	X	800	X	1.067	800	-25,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	8.751	X	9.179	X	4.878	5.195	+6,5
BNE-Eigenmittel der EU	25.616	X	33.280	X	13.989	17.913	+28,1
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.473	X	4.430	X	1.671	2.587	+54,8
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	11.457	X	9.268	X	5.225	5.406	+3,5
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	X	4.496	4.496	-
Sonstige Einnahmen	27.831	8,9	23.290	7,6	16.570	12.682	-23,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	7.263	2,3	5.352	1,7	5.008	2.156	-56,9
Zinseinnahmen	364	0,1	385	0,1	177	193	+9,0
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	1.342	0,4	1.253	0,4	896	786	-12,3
Einnahmen insgesamt²	311.085	100,0	307.314	100,0	175.112	176.369	+0,7

1 Nachtragshaushalt gemäß Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 29 S. 1410).

2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich Juni 2021

Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit fiel am Ende des Berichtszeitraums geringfügig besser aus als im Vormonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat verbesserte sich der Finanzierungssaldo um 16,7 Mrd. €. Er betrug Ende Juni 2021 6,9 Mrd. €.

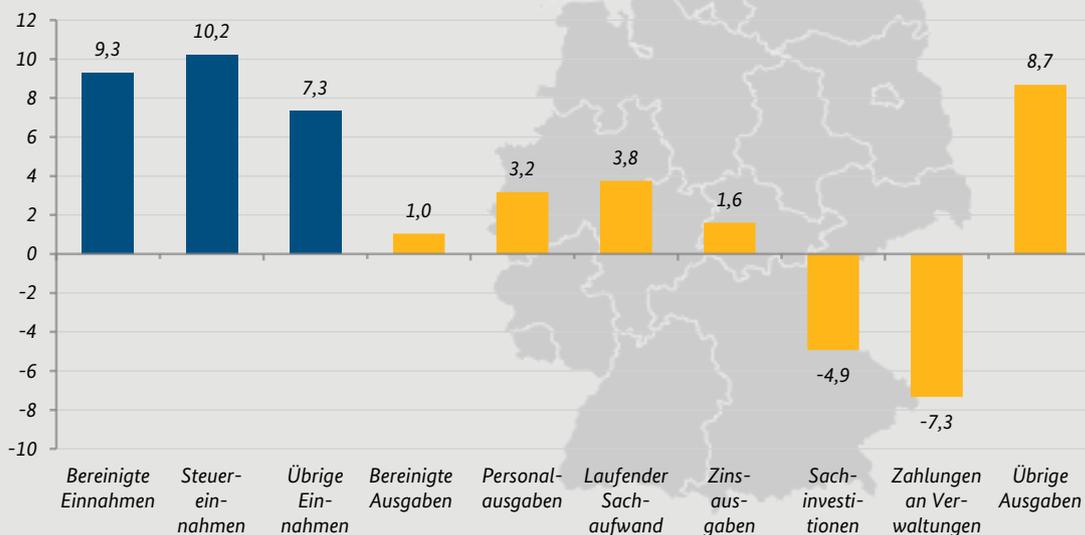
Die Ausgaben der Länder wuchsen im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent an. Die laufenden Zahlungen an Gemeinden stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,2 Prozent. Insgesamt gingen jedoch die Zahlungen an Verwaltungen der laufenden Rechnung um 10 Prozent zurück.

Die Einnahmen der Länder stiegen um 9,3 Prozent. Dieser Anstieg war u. a. auf den Zuwachs der Einnahmen von Verwaltungen zurückzuführen, in dem sich vor allem die vom Bund geleisteten Zahlungen an die Länder im Rahmen der Corona-Hilfspakete widerspiegelten. Die Steuereinnahmen wuchsen für die Ländergesamtheit deutlich um 10,2 Prozent.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Juni 2021 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2021 – Länder insgesamt

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in %

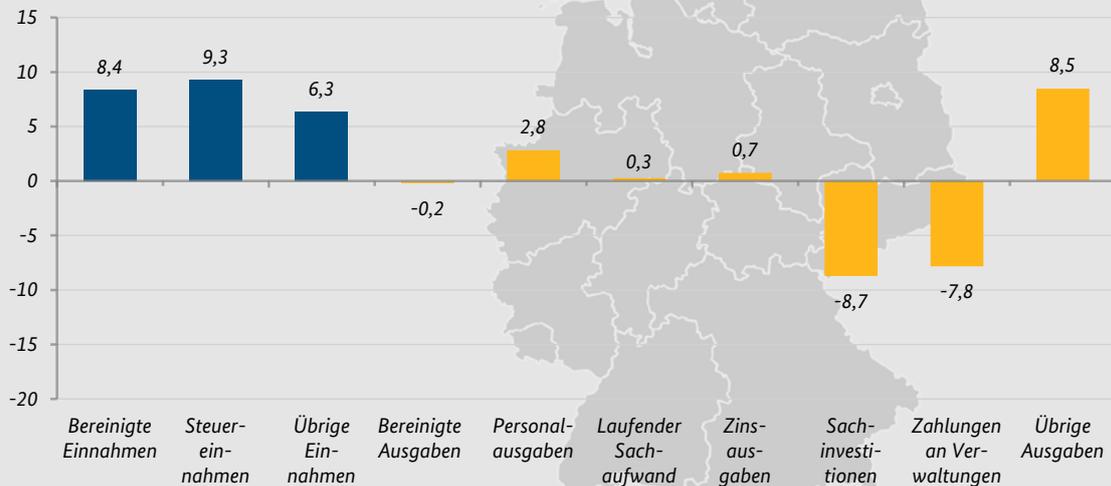


Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2021 – Flächenländer

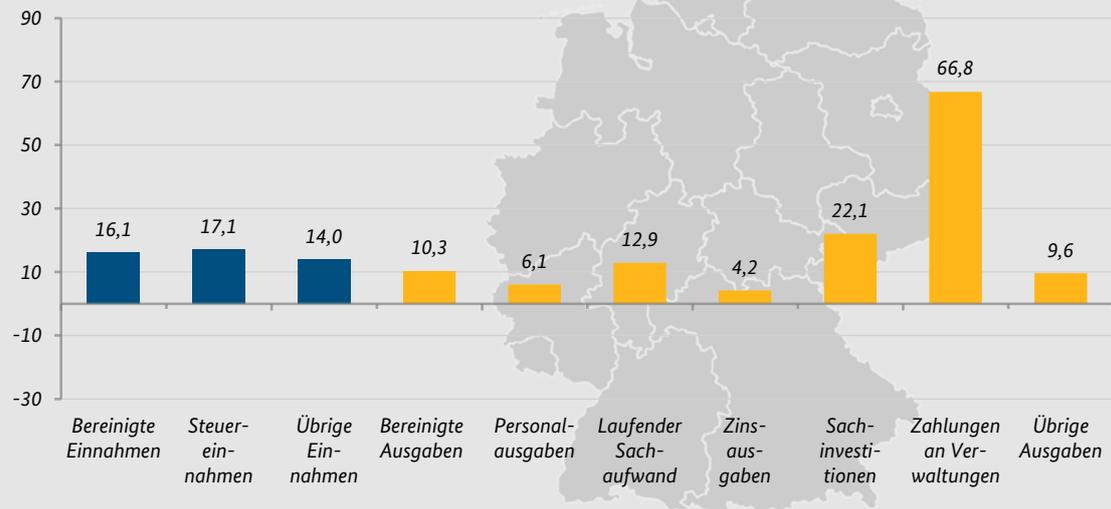
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in %



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2021 – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in %



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) sowie Restrukturierungsfonds (RSF)). Der RSF wird nachfolgend nicht mit aufgeführt, da zu den betrachteten Stichtagen keine Kreditaufnahme vorgelegen hat. Die Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF dient dabei zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) oder der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG. Zum anderen nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß § 9 Abs. 5 StFG und § 23 StFG dann als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden. Die Aufnahme dieser Kredite über den Bund dient der Kostenersparnis.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes. Anschließend erfolgt eine Darstellung der

- Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung von FMS, WSF und ITF ohne Finanzierung von Darlehen für Anstalten des öffentlichen Rechts und der
- Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Finanzierung von an Anstalten des öffentlichen Rechts durchzuleitende Darlehen (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“).

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Der Bund hatte am 31. Dezember 2020 Kredite in Höhe von 1.272,0 Mrd. € aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Juli 2021 auf 1.389,4 Mrd. €. Der Anstieg der Kreditaufnahme um 117,5 Mrd. € geht auf den Finanzierungsbedarf des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen einschließlich der Bedarfe von FMS und WSF zur Durchleitung von Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts zurück. Wie im Vorjahr ist auch im Jahr 2021 mit einer erhöhten Kreditaufnahme zu rechnen. Hintergrund sind weiterhin die Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen hat: Im Juni 2021 ist der Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft getreten, der einen um etwa 60 Mrd. € gestiegenen Nettokreditbedarf des Bundeshaushalts vorsieht. Bereits die erste Version des Haushaltsgesetzes 2021 sah eine gegenüber dem Vorjahr nochmals höhere geplante Nettokreditaufnahme vor.

Der Anstieg der Kreditaufnahme gegenüber dem 31. Dezember 2020 resultiert aus neuen Aufnahmen im Volumen von 313,4 Mrd. € bei Fälligkeiten im Volumen von 195,9 Mrd. €. Bis zum 31. Juli 2021 wurden im Jahr 2021 für die Verzinsung aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 5,2 Mrd. € aufgewendet.

Im Juli 2021 wurden 42,6 Mrd. € an Bundeswertpapieren emittiert. Der Schwerpunkt der Emissionen lag mit 42,0 Mrd. € bei den konventionellen Bundeswertpapieren. Sie verteilten sich auf 1,5 Mrd. € 30-jährige Bundesanleihen, 10,5 Mrd. € 10-jährige Bundesanleihen, 5,0 Mrd. € Bundesobligationen, 5,0 Mrd. € Bundesschatzanweisungen und 20,0 Mrd. € Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Es wurden inflationsindexierte Bundesanleihen in Höhe von 0,6 Mrd. € begeben.



Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren verringerten sich im Juli 2021 um 5,5 Mrd. € auf 162,5 Mrd. €. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 16,7 Mrd. € sowie Käufen in Höhe von 4,7 Mrd. € und der Erhöhung von Eigenbeständen durch bei Emission zurückbehaltene Emissionsanteile um 6,6 Mrd. €.

Am 31. Juli 2021 entfielen 94,0 Prozent der Kreditaufnahmen auf die Kreditaufnahme des Bundes für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung. 6,0 Prozent der Kreditaufnahme dienten der Finanzierung von FMS und WSF für durchgeleitete Kredite an Anstalten des öffentlichen Rechts.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

Im Juli 2021 wurden für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) 43,4 Mrd. € an Krediten aufgenommen. Gleichzeitig wurden 37,3 Mrd. € fällige Kredite getilgt. Für die Verzinsung der Kredite des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Juli saldiert 3,6 Mrd. € aufgewendet.

Am 31. Juli 2021 betrug die Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.305,9 Mrd. €. Damit erhöhte sie sich gegenüber dem 31. Dezember 2020 um 102,0 Mrd. €. Der größte Teil der Erhöhung entfiel mit 98,7 Mrd. € auf den Bundeshaushalt, dessen Kreditaufnahme auf 1.262,0 Mrd. € anstieg.

Die Kreditaufnahme für den ITF betrug per 31. Juli 2021 16,1 Mrd. €. Die Kreditaufnahme des FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG betrug zu diesem Stichtag 22,8 Mrd. €. Die Kreditermächtigungen des WSF für Kredite für

Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG wurden im Jahr 2021 bis Ende Juli 2021 über insgesamt 3,2 Mrd. € in Anspruch genommen, sodass sich per 31. Juli 2021 ein Bestand an Krediten von 5,0 Mrd. € ergab.

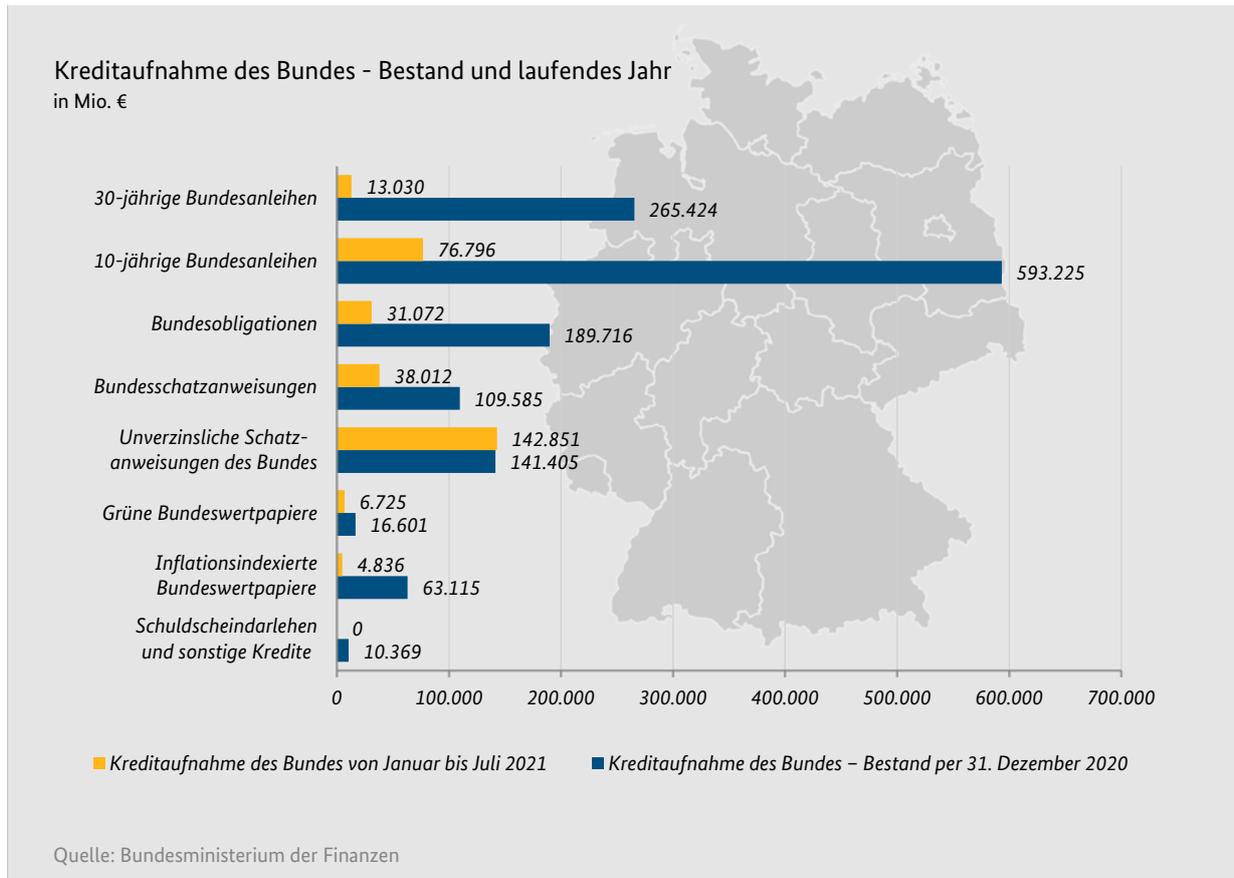
Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Seit dem Jahr 2019 werden für den FMS Kredite zur Refinanzierung von an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) durchzuleitende Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG aufgenommen. In ähnlicher Weise erfolgt seit dem Jahr 2020 eine Kreditaufnahme für den WSF zur Gewährung von Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Finanzierung von Krisenmaßnahmen gemäß § 23 StFG.

Im Juli 2021 wurden für den FMS zu diesem Zweck Kredite im Volumen von 3,8 Mrd. € aufgenommen. Per 31. Juli 2021 betrug der Bestand 48,7 Mrd. €. Der Bestand von Krediten zur Darlehensfinanzierung für den WSF reduzierte sich im Laufe des Monats Juli 2021 um 0,4 Mrd. € und betrug am 31. Juli 2021 somit 34,8 Mrd. €. Seit Jahresbeginn stieg der Bestand der Kredite zur Darlehensfinanzierung damit auf 83,5 Mrd. €.

Weitere Einzelheiten für den Monat Juli 2021 können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes,
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung),
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung,
- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren.



Im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts sind zusätzlich die drei erstgenannten Tabellen mit Daten für den Juli 2021, die nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditaufnahme des Bundes sowie die monatliche Historie zur Kreditaufnahme, dem Bedarf der Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen für die Kreditaufnahme enthalten.

Die Abbildung „Kreditaufnahme des Bundes – Bestand und laufendes Jahr“ zeigt die Verteilung der Kreditaufnahme auf die Finanzierungsinstrumente, sowohl für die Aufnahme im Juli 2021 als auch für den gesamten Bestand per 31. Juli 2021. Den größten Anteil der Kreditaufnahme im Juli 2021 machten mit 142,9 Mrd. € beziehungsweise 45,6 Prozent die (teils unterjährig fälligen) Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes aus, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 76,8 Mrd. € beziehungsweise 24,5 Prozent. Zu

diesem Segment wurden hier auch die im Jahr 2020 erstmals begebenen 7- und die 15-jährigen Bundesanleihen gezählt. Per 31. Juli 2021 waren über 99 Prozent des Bestands der Kreditaufnahmen des Bundes in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Bund nicht bekannt sind.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren können in den Pressemitteilungen zum Emissionskalender nachgelesen werden.¹ Auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH werden zudem nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.²

1 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047>

2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046>



Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Juli 2021

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen
	30. Juni 2021	Juli	Juli	31. Juli 2021	Juli	Juli
Insgesamt	1.379.904	48.244	-38.709	1.389.439	9.535	-3.517
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.255.871	43.460	-37.301	1.262.031	6.159	-3.634
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.778	-2	-	22.776	-2	-
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	44.900	3.800	-	48.700	3.800	112
Investitions- und Tilgungsfonds	16.058	10	-	16.069	10	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaß- nahmen gemäß § 22 StFG)	5.080	-30	-	5.049	-30	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 23 StFG)	35.216	1.006	-1.408	34.815	-402	5
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.290.316	47.623	-38.584	1.299.355	9.039	-3.642
30-jährige Bundesanleihen	262.460	2.964	-	265.424	2.964	-3.394
10-jährige Bundesanleihen	598.995	13.199	-18.969	593.225	-5.770	-532
Bundesobligationen	184.413	5.303	-	189.716	5.303	156
Bundesschatzanweisungen	104.997	4.588	-	109.585	4.588	57
Unverzinsliche Schatzanweisun- gen des Bundes	139.451	21.569	-19.615	141.405	1.954	71
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	62.569	546	-	63.115	546	196
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	9.911	226	-	10.137	226	116
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.658	320	-	52.978	320	80
Grüne Bundeswertpapiere	16.526	75	-	16.601	75	-2
30-jährige Grüne Bundesanleihen	5.500	75	-	5.575	75	-2
10-jährige Grüne Bundesanleihen	6.390	-	-	6.390	-	-
Grüne Bundesobligationen	4.636	-	-	4.636	-	-
Schuldscheindarlehen	6.020	-	-125	5.895	-125	-69
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Juli 2021

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen
	30. Juni 2021	Juli	Juli	31. Juli 2021	Juli	Juli
Insgesamt	1.299.787	43.438	-37.301	1.305.924	6.137	-3.634
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.255.871	43.460	-37.301	1.262.031	6.159	-3.634
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.778	-2	-	22.776	-2	-
Investitions- und Tilgungsfonds	16.058	10	-	16.069	10	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	5.080	-30	-	5.049	-30	-
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.210.199	42.817	-37.176	1.215.840	5.641	-3.759
30-jährige Bundesanleihen	262.460	2.964	-	265.424	2.964	-3.394
10-jährige Bundesanleihen	574.695	11.399	-18.969	567.125	-7.570	-600
Bundesobligationen	155.113	4.303	-	159.416	4.303	124
Bundesschatzanweisungen	81.297	3.588	-	84.885	3.588	44
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	136.635	20.563	-18.207	138.991	2.356	66
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	62.569	546	-	63.115	546	196
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	9.911	226	-	10.137	226	116
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.658	320	-	52.978	320	80
Grüne Bundeswertpapiere	16.526	75	-	16.601	75	-2
30-jährige Grüne Bundesanleihen	5.500	75	-	5.575	75	-2
10-jährige Grüne Bundesanleihen	6.390	-	-	6.390	-	-
Grüne Bundesobligationen	4.636	-	-	4.636	-	-
Schuldscheindarlehen	6.020	-	-125	5.895	-125	-69
Kredit durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-
nachrichtlich:						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationindexierter Bundeswertpapiere	5.056			5.267	211	-
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzie- rungsgesetz (SchlussFinG)	4.227			4.240	13	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.

Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung im Juli 2021

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand		Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestandsänderung (Saldo)		Zinsen
	30. Juni 2021	Juli	Juli	Juli	31. Juli 2021	Juli	Juli
Insgesamt	80.116	4.806	-1.408		83.515	3.398	118
Gliederung nach Verwendung							
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	44.900	3.800	-		48.700	3.800	112
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 23 StFG)	35.216	1.006	-1.408		34.815	-402	5

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Das BMF ist nach § 9 Abs. 5 StFG ermächtigt, für den Finanzmarktstabilisierungsfonds Kredite bis zu 60 Mrd. € aufzunehmen, damit nach § 8 Abs. 10 StFG der Finanzmarktstabilisierungsfonds an Abwicklungsanstalten Darlehen zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenständen gewähren kann. Diese Kreditaufnahme ist für die Verschuldung insgesamt neutral, weil sie die bei Abwicklungsanstalten sonst notwendige Kreditaufnahme am Markt ersetzt. Sie erhöht jedoch die Verschuldung in Bundeswertpapieren.

Das BMF ist nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 StFG ermächtigt, für den WSF zum Zwecke der Darlehensgewährung Kredite in Höhe von bis zu 100 Mrd. € aufzunehmen. Nach § 23 StFG kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die sogenannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Juli 2021

in Mio. €

Stichtag/Periode	Bestand		Zunahme	Abnahme	Bestandsänderung (Saldo)	
	30. Juni 2021	Juli	Juli	Juli	31. Juli 2021	Juli
Umlaufvolumen insgesamt	1.536.600	42.600	-38.500		1.540.700	4.100
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.452.000	42.000	-38.500		1.455.500	3.500
30-jährige Bundesanleihen	316.500	1.500	-		318.000	1.500
10-jährige Bundesanleihen	667.500	10.500	-19.000		659.000	-8.500
Bundesobligationen	214.500	5.000	-		219.500	5.000
Bundesschatzanweisungen	113.500	5.000	-		118.500	5.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	140.000	20.000	-19.500		140.500	500
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	67.100	600	-		67.700	600
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	10.400	200	-		10.600	200
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	56.700	400	-		57.100	400
Grüne Bundeswertpapiere	17.500	-	-		17.500	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	6.000	-	-		6.000	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	6.500	-	-		6.500	-
Grüne Bundesobligationen	5.000	-	-		5.000	-
Eigenbestände	-168.070	-	-		-162.535	5.535

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister am 12. und 13. Juli 2021 in Brüssel

Eurogruppe

Bei der Eurogruppe im inklusiven Format am 12. Juli 2021 stand ein Austausch zur Wirtschafts- und Finanzpolitik mit der US-amerikanischen Finanzministerin Janet Yellen sowie zu den Ergebnissen des Euro-Gipfels vom 25. Juni 2021 zur Bankenunion auf der Tagesordnung.

Zunächst begrüßten die Finanzministerinnen und -minister die Finanzministerin der Vereinigten Staaten Janet Yellen, um über die internationale Dimension der Wirtschafts- und Finanzpolitik des Euro-Währungsgebiets zu sprechen. Beginnend mit der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie auf beiden Seiten des Atlantiks bis zu den Herausforderungen des Klimawandels und aktuellen Fragen der internationalen Besteuerung fand eine breite und vielseitige Debatte zwischen den Finanzministerinnen und -ministern statt. Die US-amerikanische Finanzministerin sprach sich für die Nutzung fiskalischer Spielräume zur Unterstützung eines nachhaltigen Wachstumspfad in den USA nach der Krise aus – durch Ausweitung öffentlicher Güter zur Stärkung von Produktivität, Chancengleichheit und „green growth“. Das US-Fiskalpaket trage dazu bei, dass die US-Wirtschaft im Jahr 2021 real um knapp 7 Prozent wachsen werde. So ziele die von der Biden-Administration verfolgte Infrastruktur-Agenda auf einen nachhaltigen Umbau der US-Wirtschaft zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und inklusiverem Wachstum, finanziert über höhere Steuern für Wohlhabende und Unternehmen. Gleichzeitig sei nach der Pandemie darauf zu achten, dass die deutlich angestiegene Staatsschuldenquote der USA auf

einem tragfähigen Niveau bleibe. Mit Blick auf den Klimawandel lobte die US-Finanzministerin die Idee eines Klimaclubs und kündigte an, die eigene internationale Klimafinanzierung deutlich zu erhöhen. Zurückhaltung zeigte sie hinsichtlich einer Bepreisung für Treibhausgase. Sie würdigte die internationale Einigung der G20-Finanzministerinnen und -minister zum Zwei-Säulen-Projekt als einen bedeutenden Schritt zu mehr internationaler Steuergerechtigkeit. Der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz, unterstützt von den wortnehmenden Mitgliedstaaten, begrüßte in der sich anschließenden Aussprache die US-Beteiligung an der effektiven Mindestbesteuerung.

Die Eurogruppe im inklusiven Format widmete sich daraufhin den Ergebnissen des Euro-Gipfels, der am 25. Juni 2021 ebenfalls im inklusiven Format zur Bankenunion getagt hatte. Der Präsident der Eurogruppe Paschal Donohoe informierte die Ministerinnen und Minister, dass der bestehende Auftrag zur Erarbeitung eines Arbeitsplans zur Bankenunion dort noch einmal bekräftigt worden war. Die High-Level Working Group habe bereits ihre Arbeit aufgenommen, um eine Einigung für Dezember vorzubereiten. Die Europäische Kommission erinnerte daran, dass für die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union (EU) ein ambitioniertes Vorankommen bei den Arbeiten der Bankenunion maßgeblich sei. Der Rahmen für das Krisenmanagement sei zu überarbeiten. Voraussetzung sei, dass sich die Mitgliedstaaten nun zu einem ernsthaften Prozess bekennen. Die Präsidentin der Europäischen Zentralbank (EZB) Christine Lagarde unterstützte die Europäische Kommission mit Blick auf zu erzielende Fortschritte beim Krisenmanagementrahmen und rückte auch die Arbeiten an der Kapitalmarktunion, insbesondere bei der Integration grüner Aspekte, in den Fokus ihrer Intervention. In der sich anschließenden Diskussion wiesen die wortnehmenden Mitgliedstaaten darauf hin, dass holistische Fortschritte für alle Elemente der Bankenunion zu erreichen wären und ein solcher Prozess durchaus Zeit beanspruchen könnte.



Bei der Sitzung der Eurogruppe standen daraufhin die Themen fiskalische Ausrichtung (Fiscal Stance) des Euroraums und eine Bestandsaufnahme zum Euro als digitaler Währung auf der Tagesordnung.

Die Ministerinnen und Minister erörterten die Haushaltslage und -aussichten für das gesamte Euro-Währungsgebiet, wobei der Schwerpunkt auf den Aussichten für das Jahr 2022 lag. Der Vorsitzende des Europäischen Fiskalausschusses Niels Thygesen war zu der Sitzung eingeladen und stellte den unlängst veröffentlichten Bericht des Europäischen Fiskalausschusses (EFB) vor. Die Schlüsselfrage für das Euro-Währungsgebiet bei der Debatte laute, wie die Mitgliedstaaten bei ihrer Haushaltspolitik wieder zur Normalität zurückkehren könnten. Der EFB empfahl für das Jahr 2022 eine weiter unterstützende fiskalische Ausrichtung (Fiscal Stance) für den Euroraum und sieht diese nach aktuellen Prognosen auch als gegeben an. Der Schwerpunkt der fiskalischen Maßnahmen müsse sich nun jedoch gezielter von der Soforthilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung verlagern. Das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung werde voraussichtlich Ende 2021 im Aggregat in der EU und im Euroraum wieder erreicht. Angesichts dessen und der nach wie vor hohen Unsicherheit unterstützte der EFB die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel für 2022, drängte aber darauf, vor der Deaktivierung eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts ins Auge zu fassen. Die Europäische Kommission lud insbesondere hochverschuldete Mitgliedstaaten dazu ein, die Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF) zu nutzen und einen schrittweisen Ausstieg aus den Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Die Qualität der öffentlichen Finanzen sei hier der Schlüssel für eine nachhaltige Erholung, was von der Präsidentin der EZB Christine Lagarde bestätigt wurde. Gemäß der EZB ergänzen sich unabhängige Geld- und Fiskalpolitik während der Pandemie. Dies solle, solange die Inflation im Euroraum niedrig und die Outputlücke noch nicht geschlossen sei, so bleiben. Dann erfolge die Normalisierung. In der sich anschließenden Diskussion bekräftigten die

wortnehmenden Mitgliedstaaten, dass insbesondere die Zusammensetzung der Ausgaben wichtig sei, um das Wachstumspotenzial zu erhöhen und Schuldenquoten abzubauen. Die RRF biete hierfür eine einmalige Chance.

Zuletzt erfolgte auf der Grundlage einer Präsentation der EZB eine Bestandsaufnahme zu den Überlegungen der EZB zur Einführung eines digitalen Euro. Die Finanzministerinnen und -minister erörterten die möglichen Auswirkungen eines digitalen Euro für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die gesamte Wirtschafts- und Währungsunion. Sie konzentrierten sich auf dessen politische Dimension, wobei die Rollen und Mandate aller beteiligten Institutionen vollständig geachtet wurden. Die Präsidentin der EZB kündigte für den 14. Juli eine Entscheidung des EZB-Rates an, eine Investigationsphase für einen digitalen Euro als Ergänzung zum Bargeld von zwei Jahren zu starten. Eine Entscheidung über eine mögliche Einführung erfolge erst, wenn alle funktionalen, technischen und politischen Fragen geklärt und ein geeigneter Rechtsrahmen gefunden seien. Mit der Europäischen Kommission stehe die EZB seit Januar hierzu in Gesprächen, zudem signalisierte sie Offenheit, dass sich die Mitgliedstaaten an politischen Fragen beteiligen. Die Eurogruppe könne wie bisher quartalsweise unterrichtet werden. Die wortnehmenden Mitgliedstaaten – so auch der deutsche Sitzungsvertreter – setzten sich daraufhin für eine starke Rolle der Mitgliedstaaten auch bei der fachlichen Begleitung des Projekts eines digitalen Euro ein. Viele technische und politische Fragen seien in den kommenden zwei Jahren zu klären (Verwendungszweck, Geldwäscheaspekte, Finanzstabilität, Rolle des Privatsektors), sodass eine engmaschige Einbindung in den Entscheidungsprozess, gegebenenfalls auch von Nicht-Euroländern, notwendig sei. In den kommenden Monaten wird die Eurogruppe die verschiedenen politischen Aspekte der Gestaltung und der Auswirkungen des digitalen Euro prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Privatsphäre, den Wettbewerb, Innovationen und die Inklusivität.

■ ECOFIN-Rat

Bei dem Treffen der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister am 13. Juli 2021 stand das Gesetzespaket zur nachhaltigen Finanzierung (Sustainable Finance) auf der Tagesordnung. Ferner sprachen die ECOFIN-Ministerinnen und -Minister über das Präsidentschaftsarbeitsprogramm Sloweniens, über die wirtschaftliche Erholung in der EU mit den Themenschwerpunkten Stand der Implementierung der RRF und Durchführungsbeschlüsse des Rats im Rahmen der RRF, über die Ratsschlussfolgerungen zu den Ergebnissen der vertieften Überprüfung im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens.

Zunächst tauschten sich die ECOFIN-Ministerinnen und -Minister über das Gesetzespaket zur nachhaltigen Finanzierung (Sustainable Finance) aus. Die Europäische Kommission stellte das Paket vor, das sich aus einer erneuerten Strategie zur nachhaltigen Finanzierung (Renewed Sustainable Finance Strategy, RSFS), einem Gesetzesvorschlag zu EU-Standards für nachhaltige Anleihen (EU Green Bond Standard, EU GBS) und dem Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu Anforderungen an Veröffentlichungen bestimmter Finanz- und Nichtfinanzunternehmen zu deren Nachhaltigkeitsbemühungen (DA) zusammensetzt. Mit diesem weiteren Baustein wolle man den Herausforderungen und Risiken des Klimawandels begegnen und zur Finanzierung des Wandels zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsordnung beitragen, die Widerstandsfähigkeit insbesondere des Finanzsektors stärken und ehrgeizige globale Standards setzen. Schon heute stellen europäische nachhaltige Anleihen rund 50 Prozent des Markts, der – wenn auch von einem niedrigen Niveau ausgehend – deutlich wachse. Die EU sei hier Weltmarktführer. Auf diesen hohen Standards wolle man mit EU GBS aufbauen. Dafür seien einheitliche Transparenzregeln nötig, die vom neuen DA sichergestellt werden und deren Anwendung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA überwacht werden soll. Die EZB begrüßte das Paket und betonte, dass für die Transformation der Wirtschaft insbesondere privates Eigenkapital für die

Unternehmen benötigt werde, weshalb weiter an der Vertiefung der Kapitalmarktunion gearbeitet werden müsse. Zudem analysiere die EZB derzeit die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Klimarisiken und wolle hierzu im Herbst einen Bericht vorlegen. Beim nachfolgenden allgemeinen Austausch versicherten sämtliche wortnehmenden Mitgliedstaaten ihre Unterstützung und forderten ehrgeizige weitere Schritte und eine europäische Führungsrolle ein. Es gelte aber, sicherzustellen, dass die Transformation der Wirtschaft praktisch durchführbar bleibe, dabei tatsächliche Gegebenheiten in einzelnen Mitgliedstaaten nicht ignoriere, die Bevölkerung sozial nicht überfordere und nicht zu bürokratisch werde. Ein widerstandsfähiger Finanzsektor sei genauso Voraussetzung wie eine weiter vertiefte Kapitalmarktunion, um die notwendigen privaten Finanzmittel bereitzustellen. Kontrovers diskutiert wurde, ob Gas als Übergangstechnologie als „grün“ eingestuft werden solle und ob Atomenergie als nachhaltig angesehen werden könne. Fünf Mitgliedstaaten einschließlich des deutschen Sitzungsvertreters stellten sich auf den Standpunkt, dass dies nicht losgelöst von Sicherheitsbedenken und der ungelösten Frage der Entsorgung des Atommülls betrachtet werden könne. Andere Mitgliedstaaten um Frankreich waren dagegen der Ansicht, Kernenergie müsse schnellstmöglich als nachhaltig klassifiziert werden. Der deutsche Sitzungsvertreter wies darauf hin, dass die Taxonomie schnell de facto zu einem Marktstandard werden könne, was hohe Anforderungen in puncto Praktikabilität an diese stelle.

Im Anschluss stellte die slowenische Ratspräsidentschaft ihr Arbeitsprogramm im ECOFIN-Bereich für das 2. Halbjahr 2021 vor. Hauptschwerpunkt sei der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich der Annahme der nationalen Pläne und des Monitorings bei der Umsetzung. Es seien zusätzliche ECOFIN-Termine im Juli und September geplant, um weitere Pläne so schnell wie möglich im Rat annehmen zu können. Hinsichtlich der Debatte zu den Fiskalregeln sei eine Balance zwischen tragfähigen öffentlichen Finanzen und wirtschaftlichem Wachstum notwendig. Ein zweiter



Schwerpunkt liege im Bereich Finanzdienstleistungen mit Beratungen zu Sustainable Finance und Solvency II, Bankenunion und Basel III. Vorschläge zur Bekämpfung von Geldwäsche werden im Sommer erwartet. Ein dritter Schwerpunkt liege auf dem Bereich Steuern, mit mehreren Legislativvorschlägen mit Bezug zum Klima und zu den neuen Eigenmitteln. Ein vierter und letzter Schwerpunkt sei die Annahme des EU-Haushalts 2022. Die Europäische Kommission erklärte, dass die Umsetzung der RRF Priorität habe. Sie begrüßte insbesondere die Pläne der Präsidentschaft im Bereich Steuern und Finanzdienstleistungen sowie die G20-Einigung zur internationalen Besteuerung und erklärte, dass die Arbeiten für eine Digitalabgabe derzeit ausgesetzt seien.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Wirtschaftliche Erholung in der Europäischen Union“ tauschten sich die ECOFIN-Ministerinnen und -Minister über den Stand der Implementierung der RRF aus und nahmen die Durchführungsbeschlüsse zu den Aufbau- und Resilienzplänen von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, Griechenland, Portugal, Litauen, Dänemark, Slowenien, Luxemburg und Belgien an. Die Europäische Kommission bezeichnete die Annahme der ersten zwölf Durchführungsbeschlüsse als wichtigen Meilenstein und befand, die Umsetzung der RRF sei insgesamt auf einem guten Weg. Die Beschlüsse zur Slowakei sowie zu Litauen, Ungarn und Zypern sollten auf der informellen Videokonferenz der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister am 26. Juli beraten werden. Zu den weiteren offiziell eingereichten Plänen laufe derzeit noch die Bewertung durch die Europäische Kommission. Die Auszahlung der Vorfinanzierung sollte nach Annahme der Durchführungsbeschlüsse und nachfolgender Unterzeichnung der Finanzierungs- und Kreditvereinbarungen zeitnah und je Mitgliedstaat möglichst in einer einzelnen Rate erfolgen. Zur Mittelbeschaffung sollten weitere Finanzierungsgeschäfte am Kapitalmarkt in den kommenden Wochen erfolgen. In der Gesamtschau erfüllten die Pläne alle Kriterien der Verordnung. Man erwarte durch die Umsetzung der Pläne sowohl eine Unterstützung für die konjunkturelle Erholung wie auch langfristig positive Effekte.

Besonderes Augenmerk habe man außerdem auf die Kontrollsysteme gelegt, um den richtigen Mitteleinsatz und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Um die Krise zu überwinden, sei nun die Umsetzung der Maßnahmen entscheidend. Die weiteren Auszahlungen seien an die Erfüllung der Meilensteine und Ziele geknüpft; die Überprüfung der Umsetzung durch die Europäische Kommission werde nach dem Auszahlungsantrag des Mitgliedstaats jeweils mehrere Wochen dauern. Die EZB ergänzte, dass auch der Finanzsektor die wirtschaftliche Erholung in ausreichendem Maße unterstützen könne. Die Europäische Investitionsbank verwies auf die eigene Rolle in der Krisenbewältigung und erklärte, dass bislang 14 Mrd. € an Mitteln aus dem paneuropäischen Garantiefonds genehmigt worden seien.

In der nachfolgenden Aussprache begrüßten die wortnehmenden Mitgliedstaaten die intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in den vergangenen Monaten und drückten ihre Zustimmung für eine Annahme der Durchführungsbeschlüsse aus. Eine Reihe von Mitgliedstaaten verwies auf die Wichtigkeit der Umsetzung der nationalen Maßnahmen und ihrer Nachverfolgung durch die Europäische Kommission. Einige Mitgliedstaaten regten an, dass der ECOFIN-Rat sich auch in Zukunft regelmäßig mit der Umsetzung der Pläne befassen sollte. Inhaltlich betonten zahlreiche Mitgliedstaaten die Bedeutung der Pläne für die wirtschaftliche Erholung, die Stärkung des Wachstumspotenzials und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit sowie für die Bewältigung künftiger Herausforderungen, z. B. des grünen und digitalen Wandels. Einige Mitgliedstaaten begrüßten hierbei ausdrücklich auch das Zusammenspiel von Reformen und Investitionen. Kritisch angemerkt wurden die unterschiedlich stark ausgeprägten Reformambitionen der Mitgliedstaaten sowie der Umstand, dass in einigen Plänen manche länderspezifischen Empfehlungen etwa im Bereich der Rentenreformen nicht ausreichend adressiert worden seien. Einzelne Mitgliedstaaten hätten eine stärkere Betonung von Maßnahmen zur Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen begrüßt. Der deutsche Sitzungsvertreter betonte,



dass bei Reformmaßnahmen in manchen Plänen bestimmte Elemente in Zukunft noch spezifiziert werden müssten und diese Aspekte im Zuge der Umsetzung genau im Blick behalten und ergänzt werden sollten. Mehrere Mitgliedstaaten mahn-ten mit Blick auf in Zukunft noch zu erwartende Durchführungsbeschlüsse die notwendige Berücksichtigung von länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und effektive Kontrollsysteme an.

Die ECOFIN-Ministerinnen und -Minister nah-men im Anschluss die Ratschlussfolgerungen zu den Ergebnissen der vertieften Überprüfung im

Rahmen des makroökonomischen Ungleichge-wichteverfahrens an. Die Europäische Kommission führte aus, die Pandemie habe die Art der Ungleich-gewichte nicht verändert, aber die Risiken und die Unsicherheit insgesamt verstärkt. Die Aufbau- und Resilienzfazilität biete nun die Gelegenheit, Un-gleichgewichte in den Mitgliedstaaten zu adressie-ren. Die EZB betonte, dass sich die Vulnerabilitäten in den Mitgliedstaaten durch die Pandemie ver-stärkt haben, insbesondere für Mitgliedstaaten mit bereits bestehenden hohen Ungleichgewichten. Ein effektives und vollwertiges makroökonomi-sches Ungleichgewichteverfahren sei notwendig.



Aktuelles aus dem BMF

Termine

80

Publikationen

81



Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine

Datum	Veranstaltung
10./11. September 2021	Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Ljubljana, Slowenien
4./5. Oktober 2021	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg
15./16. Oktober 2021	Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C.
15. bis 17. Oktober 2021	Jahresversammlung von IWF und Weltbank in Washington, D.C.

Aufgrund der Corona-Pandemie stehen Termin und Format der Treffen erst kurz vorher fest.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis 2025

Datum	Verfahrensschritte
24. März 2021	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025
10. bis 12. Mai 2021	Steuerschätzung
23. Juni 2021	Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2022 und Finanzplans bis 2025

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
September 2021	August 2021	21. September 2021
Oktober 2021	September 2021	21. Oktober 2021
November 2021	Oktober 2021	19. November 2021
Dezember 2021	November 2021	21. Dezember 2021

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe <http://dsbb.imf.org>
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikation herausgegeben:

Kreditaufnahmebericht des Bundes 2020

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

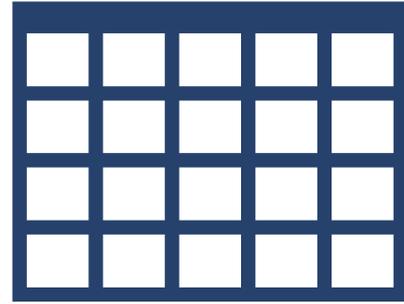
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet:

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

<http://www.bmf-monatsbericht.de>

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	84
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	85
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	85
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	86



Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

[Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes](#)

[Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes \(Haushalt und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung\)](#)

[Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung](#)

[Kreditaufnahme des Bundes](#)

[Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen](#)

[Kennziffern für Special Data Dissemination Standard \(SDDS\) – Haushalt Bund](#)

[Kennziffern für Special Data Dissemination Standard \(SDDS\) – Kreditaufnahme des Bundes](#)

[Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2015 bis 2020](#)

[Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten](#)

[Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen](#)

[Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2020](#)

[Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts](#)

[Steueraufkommen nach Steuergruppen](#)

[Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten](#)

[Entwicklung der Staatsquote](#)

[Schulden der öffentlichen Haushalte](#)

[Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte](#)

[Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden](#)



Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2020 bis 2021

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2020/2021

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder

Die Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne



Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo



■ Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

■ Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

August 2021

Lektorat, Satz

heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

Titelbild

Bundesministerium der Finanzen
Thomas Köhler/photothek.net

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

 @bmf_bund

 @bundesfinanzministerium

 Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

bmf-monatsbericht.de